

MARKTGEMEINDE ZIRL

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT 1. FORTSCHREIBUNG

Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung

Dezember 2013
Aktualisiert Februar 2018

PLAN ALP ZT GmbH
A - 6020 Innsbruck
Karl-Kapferer-Straße 5
Tel. +43/(0)512/57573730
Fax +43/(0)512/57573720
office@planalp.at
www.planalp.at



DI Friedrich Rauch
Mag. Klaus Spielmann

In Kooperation mit
DI Bernd Egg



Ingenieurkonsultanten für
Raumplanung und Raumordnung
Geographie

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	1
2	Inhalte, Ziele und Maßnahmen des Planes	2
2.1	Sicherung von naturräumlich, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen	2
2.2	Deckung der Daseinsgrundfunktionen	2
2.3	Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	3
3	Wesentliche Gesichtspunkte des gegenwärtigen Umweltzustandes	4
3.1	Umwelt- und raumrelevante Planungen	4
3.1.1	Biotopkartierung	4
3.1.2	Naturkundlicher Bearbeitungsrahmen zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes	7
3.1.3	Schutzgebiete und geschützte Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz	9
3.1.4	Wasserschutz- und Schongebiete	15
3.1.5	Gefahrenzonen	16
3.1.6	Bodenkartierung	21
3.1.7	Forstliche Planungen - Waldentwicklungsplan	24
3.1.8	Altlasten- und Verdachtsflächen	26
3.1.9	Luftgüte	27
3.1.10	Lärmbelastung	28
3.1.11	Denkmalschutz	36
4	Ziele des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene	38
4.1	Ziele	38
4.2	Berücksichtigung dieser Ziele bei der Ausarbeitung des Planes	41
4.2.1	Sicherung schützenswerter Lebensräume mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sowie deren Vernetzung, Schutz der Oberflächengewässer und der maßgeblichen Uferbereiche	41
4.2.2	Schutz des Landschaftsbildes mit seinen prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen, Erhaltung der Kulturlandschaft	41
4.2.3	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden und Schonung guter Bodenbonitäten Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft sowie Berglandwirtschaft, Erhaltung des Waldbestandes in seinen verschiedenen Funktionen	42
4.2.4	Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume – Abstimmung mit Gebieten, die einer intensiveren Erholungsnutzung vorbehalten sind	42
4.2.5	Erhaltung und Weiterentwicklung der Siedlungsgebiete ohne nachteilige Umwelteinflüsse und möglichst gering beeinträchtigte Lebensbedingungen, Bodensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung	42

5	Relevante Umweltmerkmale, die durch die Maßnahme beeinflusst werden – Umweltauswirkungen	43
5.1	Schutzgut Mensch / Nutzungen	43
5.1.1	Raumstruktur – Siedlungswesen	43
5.1.2	Verkehrsinfrastruktur	45
5.1.3	Landwirtschaft	46
5.1.4	Forstwirtschaft	47
5.1.5	Sach- und Kulturgüter	48
5.2	Schutzgut Mensch / Gesundheit	49
5.2.1	Lärm und Erschütterungen	49
5.2.2	Luftgüte	50
5.3	Schutzgut Naturraum / Ökologie	51
5.3.1	Natura-2000-Gebiet ‚Alpenpark Karwendel‘	51
5.3.2	Vegetation, Tierwelt und deren Lebensräume	51
5.4	Schutzgut Landschaft / Erholung	53
5.4.1	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	53
5.4.2	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	54
5.5	Schutzgut Ressourcen	56
5.5.1	Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser	56
5.5.2	Naturräumliche Gefährdungen, Geologie	57
6	Beurteilung der Umwelt-/Raumverträglichkeit der Siedlungserweiterungsbereiche	59
6.1	Baulandarrondierung Bühelstraße	59
6.2	Baulandarrondierung Untere Estrichfelder	61
6.3	Arrondierung gewerbliche Sondernutzung In der Meil	63
7	Prüfung von Alternativen – Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Planes (Null-Variante)	65
8	Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde	66
9	Maßnahmen zum Ausgleich, zur Vermeidung oder zur Verringerung	66
10	Überwachung der Auswirkungen (Monitoring)	66
11	Zusammenfassung	67

1 AUFGABENSTELLUNG

Nach § 65 Abs. 1 TROG 2016 ist der Entwurf über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen.

Gemäß § 5 Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP) ist bei der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Planes oder Programmes auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 5 Abs. 5 TUP hat der Umweltbericht jedenfalls zu enthalten:

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Planes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Planes oder Programmes;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- d) sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000-Gebiete);
- e) die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Planes berücksichtigt wurden;
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der lit. f des Anhanges I der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, S. 30 bis 37);
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Planes zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde;
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10 (Überwachungsmaßnahmen);
- j) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach lit. a bis i.

Mit dem vorliegenden Umweltbericht erfolgt eine Abschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen, welche die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Zirl mit sich bringt.

Den Festlegungen zur räumlichen Entwicklung liegen die aktuellste digitale Katastralmappe sowie die aktuellsten Planungen und Vorgaben übergeordneter Fachabteilungen (Gefahrenzonenpläne WLV und Flussbau, Naturschutz, Denkmalschutz, überörtliches Verkehrsnetz, Energieversorgungseinrichtungen etc.) zu Grunde.

2 INHALTE, ZIELE UND MASSNAHMEN DES PLANES

Mit der vorliegenden Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen, funktionalen und strukturellen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Weiters wird die Bedarfsdeckung der verschiedenen Daseinsgrundfunktionen für die nächsten zehn Jahre definiert.

2.1 Sicherung von naturräumlich, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen

Dieser Zielsetzung ist durch die Ausweisung von Freihalteflächen für den jeweils entsprechenden Freihaltezweck Rechnung getragen.

Landwirtschaftliche Freihalteflächen: FL 1 Aue, FL 2 Zirler Wiesen, FL 3 Schönau, FL 4 Dornach, FL 5 Untere Estrichfelder, FL 6 Freiflächen zwischen Eigenhofen und Dirschenbach.

Ökologisch wertvolle Flächen: FÖ 1 Gehölzsäume am Abbruch des Schwemmkegels, FÖ 2 Gräben und Gießen, FÖ3 Auwaldreste und bachbegleitende Vegetation entlang des Inn, FÖ 4 Bachbegleitendes Gehölz entlang Schloßbach und Ehnbach, FÖ 5 Föhrenwaldrest ‚Im Äuele‘, FÖ6 Gehölzsaum entlang B 171, FÖ7 Feldgehölze / Halbtrockenrasen Eigenhofen, FÖ8 Mannaeschenbestand oberhalb Schwimmbad, FÖ9 Laubholzbestand Martinsbühel

Landschaftlich wertvolle Flächen: FA 1 Zirler Weinberg, FA 2 Martinsbühel, FA 3 Hangbereich östlich und westlich von Eigenhofen, FA 4 Hangkante nördlich Schönauweg, FA 5 Zirler Mähder

Sonstige Freihalteflächen: FS 1 Blachfeld, FS 2 Innufer Begleitstreifen

2.2 Deckung der Daseinsgrundfunktionen

Bevölkerungsentwicklung

Zirl zählte in den letzten fünfzehn Jahren zu den am stärksten wachsenden Gemeinden im Stadtumland von Innsbruck, die Bevölkerungszunahme lag bei ca. 25 %, Ende 2015 hatte die Gemeinde 8.025 Einwohner (mit Hauptwohnsitz).

Im Ortsleitbild Zirl wird bis 2020 eine Bevölkerungsentwicklung bis 9.000 Einwohner (Haupt- und Nebenwohnsitz) formuliert. Die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind daher auf eine Bevölkerungsentwicklung von 13 % und damit auf eine Zunahme von ca. 1.000 Personen auf insgesamt 9.000 Einwohner ausgelegt.

Flächenbedarf Wohnen, Arbeiten

Für die Deckung des Baulandbedarfes für Wohnzwecke der nächsten zehn Jahre wird ein Bedarf von 12,2 ha prognostiziert. Diesem Bedarf stehen Baulandreserven von ca. 21,6 ha im Wohnbauland gegenüber (Stand Dezember 2016).

Die Baulandreserven im Gewerbegebiet belaufen sich auf 12,3 ha.

Öffentliche und soziale Einrichtungen

An öffentlichen, sozialen, medizinischen und sportlichen Einrichtungen verfügt die Marktgemeinde Zirl über ein ausreichendes Angebot. Es bestehen keine Defizite, sodass für derartige Einrichtungen keine zusätzliche räumliche Vorsorge erforderlich ist.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung der Gemeinde mit Einrichtungen der technischen Infrastruktur ist durch das öffentliche Leitungsnetz flächendeckend gegeben.

Verkehrsnetz

Für die Bereitstellung einer adäquaten und ausreichenden Verkehrsinfrastruktur sieht das örtliche Raumordnungskonzept sowohl für die äußere Erschließung (Umfahrung Zirl West – Untere Estrichfelder) als auch für die innere Erschließung der geplanten Siedlungserweiterungsgebiete sowie die Erweiterung des Gewerbegebietes entsprechende Erschließungsachsen vor.

2.3 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen*Raumordnungsplan ‚Zukunftsraum Tirol‘*

Bei der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden die Zielsetzungen und Maßnahmen des Raumordnungsplanes ‚Zukunftsraum Tirol‘ berücksichtigt, welcher Grundprinzipien, Ziele, Strategien und Maßnahmen für eine geordnete Gesamtentwicklung des Landes enthält.

Weiters sind zahlreiche *sektorale Pläne und Programme* des Landes und des Bundes für die Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Zirl maßgebend, wie etwa die *Biotopkartierung*, die *Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz*, *Wasserschutz- und Schongebiete*, der *Waldentwicklungsplan*, *Gefahrenzonenpläne* etc., auf deren Vorgaben im nachfolgenden Kapitel 3 näher Bezug genommen wird.

3. WESENTLICHE ASPEKTE DES GEGENWÄRTIGEN UMWELTZUSTANDES

3.1. Umwelt- und raumrelevante Grundlagen

3.1.1 Biotopkartierung

Für die Marktgemeinde Zirl liegt vom Amt der Tiroler Landesregierung eine Biotopkartierung aus dem Jahr 1998 vor, welche die naturräumlich wertvollen Lebensräume im gesamten Dauersiedlungsraum von Zirl unterhalb von 1400 Höhenmetern umfasst (*Biotopkartierung Tirol, 1998: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz*). Die Biotopkartierung schafft eine wesentliche Grundlage für die Bewertung möglicher negativer Auswirkungen, die durch Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes auf diese Standorte Einfluss nehmen können. Vom Biotopkomplex bis zum kleinen Einzelbiotop, werden in der Gemeinde Zirl Biotopstandorte ausgewiesen (siehe Plandarstellung ‚Biotopkartierung‘).



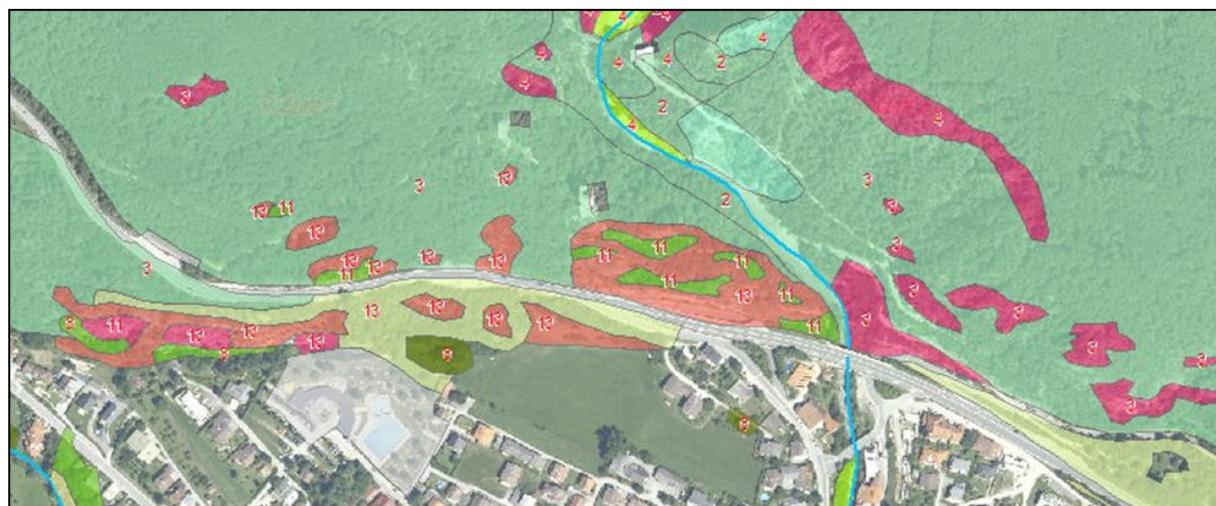
Biotopkartierung – Ausschnitt Dirschenbach / Eigenhofen



Biotopkartierung – Ausschnitt Eigenhofen



Biopkartierung – Landwirtschaftliche Flächen westlich von Zirl



Biopkartierung – Bereich Fragenstein nördlich von Zirl



Biopkartierung – Zirler Weinhof, Ehnbachschlucht



Biopkartierung – Dornach, Martinsbühel



Biopkartierung – Zirler Wiesen



Biopkartierung - Blachfeld

Kartierungen**Biotopkartierung - rote Nummern: beschr. Biotope**

	Streuobstwiese
	Feldgehölz
	Trockener Magerrasen, Bergmähdiesen
	Anthropogenes Pionierbiotop
	Landwirtsch. Extensivfläche
	Vegetationsfreies, -armes Gewässer
	Weichholzaue, bachbegleitende Vegetation
	Laub- oder Laubmischwald
	Buchenreicher Wald
	Nadelholzdominierter Wald
	Block- und Schutthalde
	Felsvegetation
	Biotopkomplex Schlucht
	Natürlicher Jungwald
	Aufforstung
	Sonderfläche z.B. Sportplatz
	Artenreiche Nasswiese
	Großröhricht
	Kleinseggenried
	Vegetation naturnaher Gewässer
	Pfeifengraswiese
	Krummholzbestand
	Feldgehölz, Streuobstwiese
	Linienförmige Feuchtgebiete
	Linienförmige Gewässerbiotop
	Trockener Magerrasen
	Vegetationsfreie, -arme Gewässer
	Auwald

3.1.2 Naturkundlicher Bearbeitungsrahmen zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Vom Büro ITS Scheiber, Kematen, wurde im März 2014 für die Marktgemeinde Zirl der Naturkundliche Bearbeitungsrahmen für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erstellt. Dieser beinhaltet die Erstellung der Plangrundlagen Lebensraumtypenplan auf Grundlage der Biotopkartierung, den Landschaftsbild-Erholungswertplan und den Naturwerteplan sowie einen Erläuterungsbericht. Zielsetzung ist, schützenswerte Landschaftselemente und Landschaftsteile zu erfassen und als Freihalteflächen vorzuschlagen bzw. als solche weiterzuführen.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den schützenswerten Standorten sind dem *Erläuterungsbericht zum Naturkundlichen Bearbeitungsrahmen vom Büro ITS Scheiber, 2014*, entnommen:

Die Grundlage der Bestandsaufnahme der Lebensraumtypen bildet die Biotopkartierung im Ortsgebiet von Zirl aus dem Jahr 1994. In ihr werden insgesamt 14 verschiedene ökologisch wertvolle Biotoptypen beschrieben. Die Biotoptypen aus der Biotopkartierung werden dem Lebensraumtypenschlüssel für die Raumordnungskonzepte (X-Schlüssel) zugeordnet.

XObjekt	Biototyp-Biotopkartierung	Biotop	Schutzstatus TNSchG/TNSchV
XGF	Vegetationsfreie, -arme Gewässer (SV)	Inn Niederbach Schloßbach Ehnbach Zirler Gießen Wörgitalbach Blachfelder Gießen Grießkarbach Reither Bach	§ 7/- § 7/- § 7/- § 7/- § 7/- § 7/- § 7/- § 7/- § 7/-
XGF		Unsere Liebe Frau Graben Brandenbach Oberbach Finstertalbach Jaufental Steinbruchrunse Hafelerskluppenbach	
XGF	Vegetation naturnaher Gewässer (GV)	Gießen und Bäche	§ 7/-
XWA	Grauerlenau (WWAG)	Grauerlenau entlang vom Inn Grauerlenau nahe Sportplatz Grauerlenau an der Grenze zu Innsbruck	§ 8/3/* § 8/3/* § 8/3/*
XWA	Bachbegleitende naturnahe Gehölze (WWB),	Inn Schloßbach Ehnbach	§ 8/- § 8/- § 8/-
XWL	Laub,- Laubmischwald (WL) Grauerlen- Birken- Hangwald (WLAB)	Mannaeschenbestand oberhalb Schwimmbad Laubholzbestand am Martinsbühel Grauerlenhangwald bei der Ehnbachschlucht	§ 3/-

XFM	Großröhrichte (FGR),	Gießen und Bäche Feuchflächen der Zirler Wiesen Schilfröhricht bei Dirschenbach	§ 7,9/- § 7,9/- § 7,9/-
XMFG	Feldgehölze (MFG)	Hecken und Feldgehölze	§ 6/ 5
XMSW	Streuobstwiesen (MSW)	Streuobstwiesen und Obstgärten	
XMLH	Trockene Magerrasen (MMR)	Halbtrockenrasen bei Eigenhofen Trockene Magerrasen oberhalb Schwimmbad Biotopkomplex Kalvarienberg Halbtrockenrasen ober dem Zirler Weinberg	
XABS	Block und Schutthalde (ABS)	Schloßbachklamm	§ -/ 3
XAFV	Felsvegetation (AFV)	Schloßbachklamm Südabhänge vom Finstertalegg – Niederbach Bei der Ruine Fragenstein Ehnbachschlucht	
XWB	Fichten- Tannen- Buchenwald (WBP)	Ehnbachschlucht	
XFW	Pfeifengraswiese (FPW)	Feuchflächen der Zirler Wiesen	§ 9,3/-
XWN	Lärchenwiesen,- wald (WNLA) Spirken,- Föhrenwald (WNFW)	Südabhänge vom Finstertalegg- Niederbach Lärchenwald am Hörbstenboden Schloßbachklamm Südabhänge vom Finstertalegg- Niederbach Niederbach Biotopkomplex Kalvarienberg	§ -/ 3
XAKB	Krummholzbestand (AKB)	Schloßbachklamm Ehnbachschlucht	§ -/3 § -/3

* Rote Liste Wald- und Gebüschgesellschaften Nord- und Osttirols

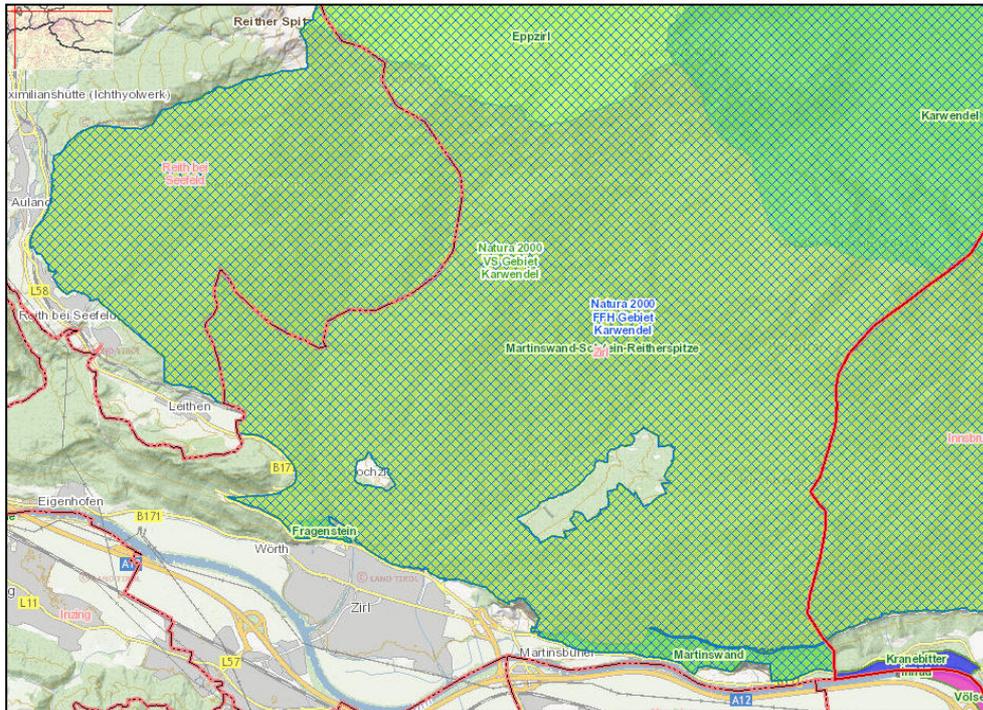
3.1.3 Schutzgebiete und geschützte Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz

In der Gemeinde Zirl bestehen folgende Schutzgebiete:

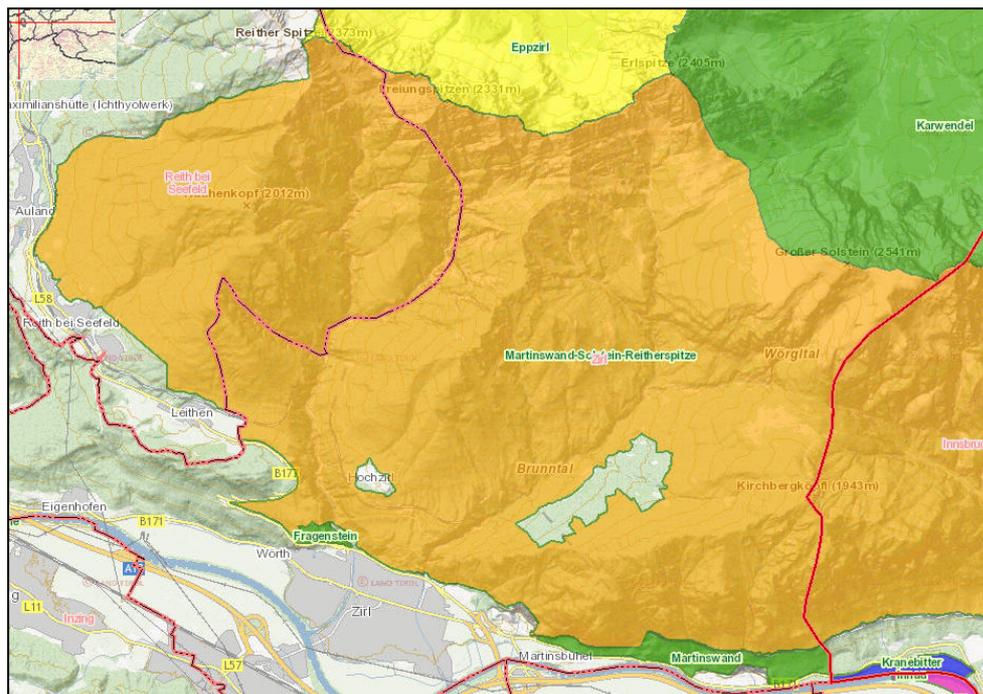
- **Naturschutzgebiet Fragenstein**
- **Naturschutzgebiet Martinswand**
- **Naturschutzgebiet Karwendel**
- **Landschaftsschutzgebiet Martinswand-Solstein-Reitherspitz**
- **Ruhegebiet Eppzirl**

Diese Schutzgebiete liegen innerhalb des Natura 2000-Gebietes ‚Alpenpark Karwendel‘.

Zirl - Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz



- Natura 2000 FFH
- Natura 2000 Vogelschutz



- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Ruhegebiet
- Geschützter Landschaftsteil
- Sonderschutzgebiet

(Quelle: tiris)

Natura 2000 Schutzgebiet Alpenpark Karwendel / Naturpark Karwendel

Beinahe das gesamte Karwendelmassiv ist als Natura 2000 Gebiet ‚Alpenpark Karwendel‘ bzw. als ‚Naturpark Karwendel‘ ausgewiesen. Der Alpenpark Karwendel liegt in den Nördlichen Kalkalpen nördlich des Inntals und umfasst das Karwendelgebirge von Zirl bis Jenbach und der deutschen Staatsgrenze.

Das Gebiet wird im Westen durch die Seefelder Senke und im Osten durch das Achental begrenzt. Das Schutzgebiet ist mit einer Fläche von 727 km² das größte Schutzgebiet Tirols und schließt auf Zirler Gemeindegebiet das Naturschutzgebiet Karwendel, das Naturschutzgebiet Martinswand, das Naturschutzgebiet Fragenstein, das Ruhegebiet Eppzirl und das Landschaftsschutzgebiet Martinswand – Solstein - Reither Spitze mit ein.

Landschaftsschutzgebiet Martinswand - Solstein - Reither Spitze

Das Landschaftsschutzgebiet Martinswand – Solstein – Reither Spitze umfasst den südwestlichen Teil des Karwendelgebirges und reicht von 800 m Seehöhe hinauf bis zum Kleinen Solstein auf 2.641 m. Das Schutzgebiet erstreckt sich mit einem Flächenausmaß von 47,7 km² von der Reither Spitze im Westen bis zum Kemacher bzw. Höttinger Graben im Osten und schließt den Südhang der westlichen Nordkette sowie der Erlspitz-Gruppe ein. Das Landschaftsschutzgebiet ‚Martinswand – Solstein – Reither Spitze‘ ist ein landschaftlich einmaliges und schönes Gebiet mit Standorten seltener Tier- und Pflanzengemeinschaften.

Naturschutzgebiet Martinswand

Das Naturschutzgebiet Martinswand umfasst den gesamten Wandfuß bis an den Inn angrenzend, von der Martinsklause etwa 3 km flussabwärts und erstreckt sich auf einer Fläche von 54,47 ha.

Im Naturschutzgebiet Martinswand sind unterhalb der Kaiser-Maximilians-Grotte Felstrockenrasen zu finden, zudem bildet dieses Schutzgebiet einen wichtigen Standort seltener Tier- und Pflanzengemeinschaften in Form von Buchenwaldresten, Föhrenwald sowie Strauchschichten.

Naturschutzgebiet Fragenstein

Das flächenmäßig kleine Naturschutzgebiet Fragenstein liegt im südwestlichen Teil des Natura 2000 Schutzgebietes Karwendel und umfasst eine Fläche von ca. 8 ha.

Laut den ökologischen Bemerkungen zu den schutzwürdigen Standorten der Marktgemeinde Zirl des Umweltbüros Cerny, Oktober 1995, handelt es sich bei diesem Naturschutzgebiet um einen Trockenstandort, welcher durch die Beweidung der steilen Hänge entstanden ist. Der Trockenstandort charakterisiert sich durch mosaikartig verzahnte Trockenvegetation und Trockenfauna, Felsfluren und Rasenbänder. Das Naturschutzgebiet Fragenstein stellt ein hervorragendes Beispiel für inneralpine Trockenvegetation und einen wichtigen Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten dar.

Früher war der Umfang der trockenen Standorte viel größer und auch die Vegetation hat sich seither negativ verändert, da das Gebiet durch den Straßenverkehr stark belastet ist. Spezialisierte trockenliebende Flora kommt gegenwärtig vor allem auf den steilen Felsen und Geländekanten vor. Der besser erhaltene Teil des Biotopkomplexes befindet sich unterhalb der Straße, westlich von Fragenstein.

Ruhegebiet Eppzirl

Das Ruhegebiet Eppzirl liegt am Westrand des Karwendelgebirges östlich von Scharnitz und Seefeld. Die Landschaft des Ruhegebietes wird durch wild zerklüftete Berge rund um die Eppzirler Alm, die bewaldeten Vorberge im Mittelabschnitt sowie durch die tief eingeschnittenen Klammern der Hauptbäche bestimmt.

Schutzgebiet Ausgleichsfläche

Die ehemals westlich von Martinsbühel bestandene Ausgleichsfläche wurde mit der Verlegung des Gießen aufgehoben. Die neuen Ausgleichsflächen befinden sich weiter östlich im Bereich Martinsbühel sowie in der Moosscheibe entlang der westlichen Grenze der Landesstraße B 177.

Eine weitere Ausgleichsfläche besteht im Bereich Eppzirl (Lurchweiher).

Naturdenkmal Manna-Eschen an der Seefelder Bundesstraße unterhalb der Ruine Fragenstein (Naturdenkmal ND_3_63)

Am Steilhang unterhalb der Ruine Fragenstein ist ein großer Bestand an jungen Manna-Eschen vorhanden. Während der Blütezeit im Frühjahr ist der ganze Burghügel von den auffällig weiß blühenden Büschen übersät. Dieser felsige, klimabegünstigte Hang mit seiner vielfältigen Trockenvegetation liegt im Naturschutzgebiet Fragenstein. Die als Naturdenkmal ausgewiesenen größeren Bäume stehen unterhalb der Straße.



Naturdenkmal Manna-Eschen

(Quelle: tiris)



Naturdenkmal Manna-Eschen

(Quelle: tiris)

Gewässeruferschutz

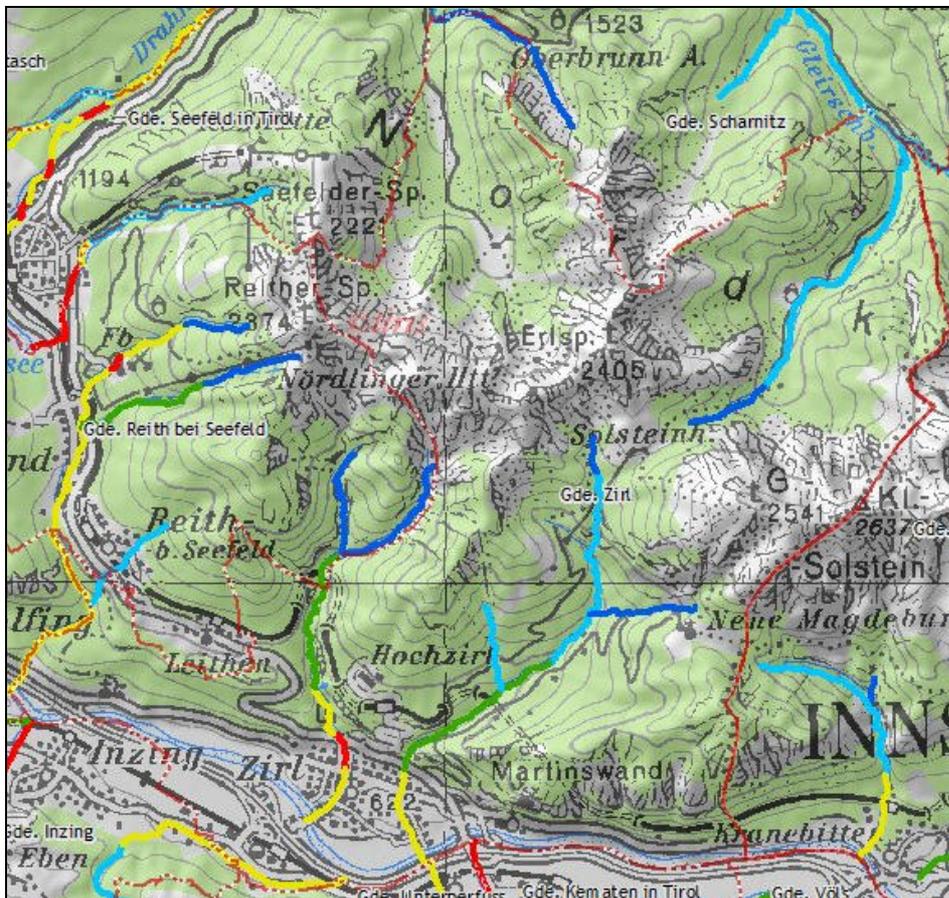
Außerhalb geschlossener Ortschaften bestehen nach § 7 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 für fließende und stehende Gewässer folgende Schutzbereiche:

- für fließende natürliche Gewässer die Uferböschung und ein fünf Meter breiter, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messender Geländestreifen;

Diese Festlegungen betreffen in der Marktgemeinde Zirl den Inn, den Kristenbach, Ehnbach, Schloßbach und Dirschenbach.

- für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² ein 500 Meter breiter, vom Ufer landeinwärts zu messender Geländestreifen.

In der Marktgemeinde Zirl bestehen aufgrund des Fehlens von großflächigen stehenden Gewässern keine 500 Meter Uferschutzbereiche.



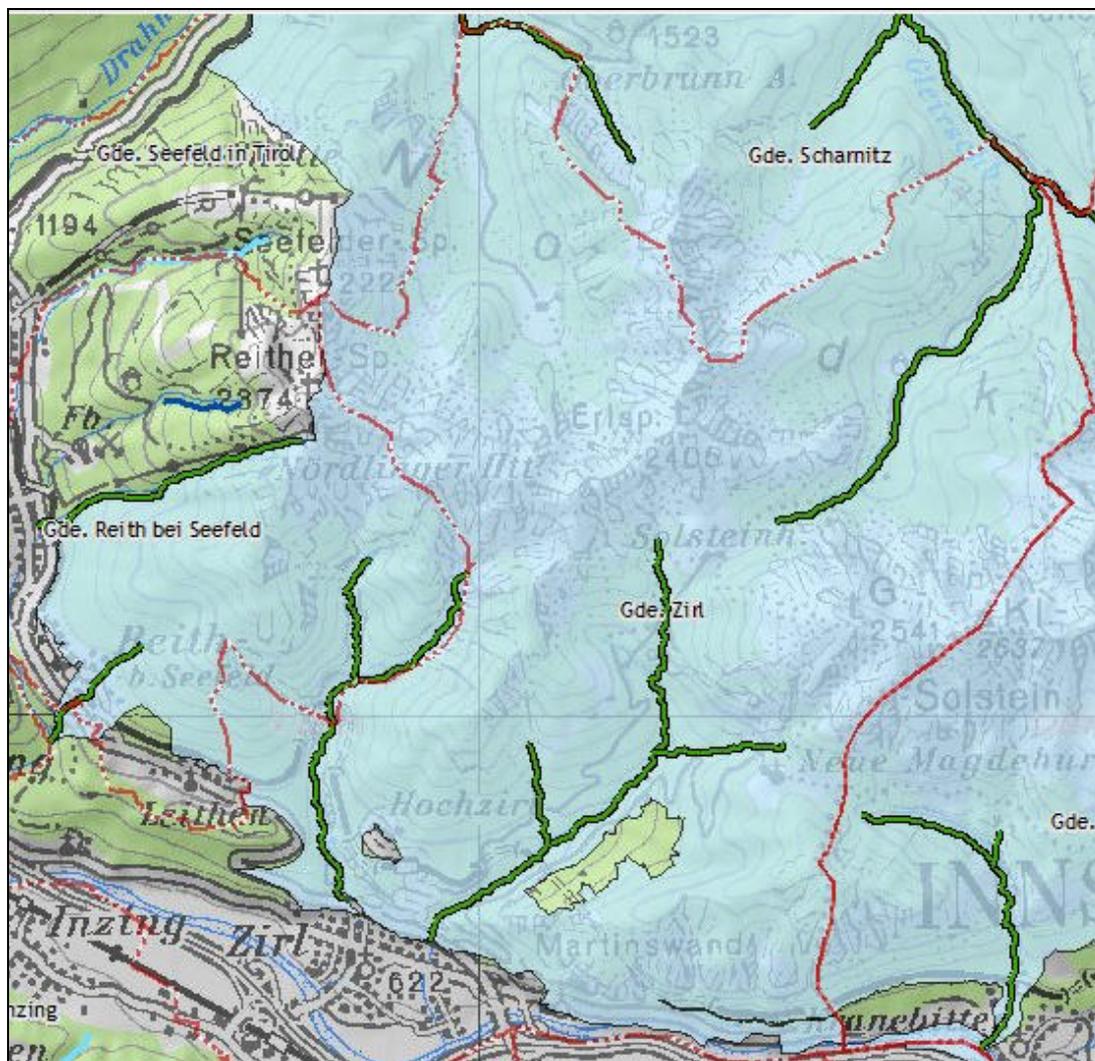
Naturschutzplan Fließgewässer – Ausschnitt Zirl

Naturschutzplan Fließgew. (NPF)	
NPF Naturräumliche Bedeutung	
	sehr erhaltenswürdig / sehr hohe Bedeutung
	erhaltenswürdig / hohe Bedeutung
	erhalten-entwickeln / partielle Bedeutung
	entwickeln (prüfen) / mittlere Bedeutung
	entwickeln-prüfen /geringe Bedeutung

(Quelle: tiris)

Gewässerschutzzone Karwendel

Im Gemeindegebiet von Zirl erstreckt sich die Gewässerschutzzone Karwendel oberhalb von Zirl Ort.



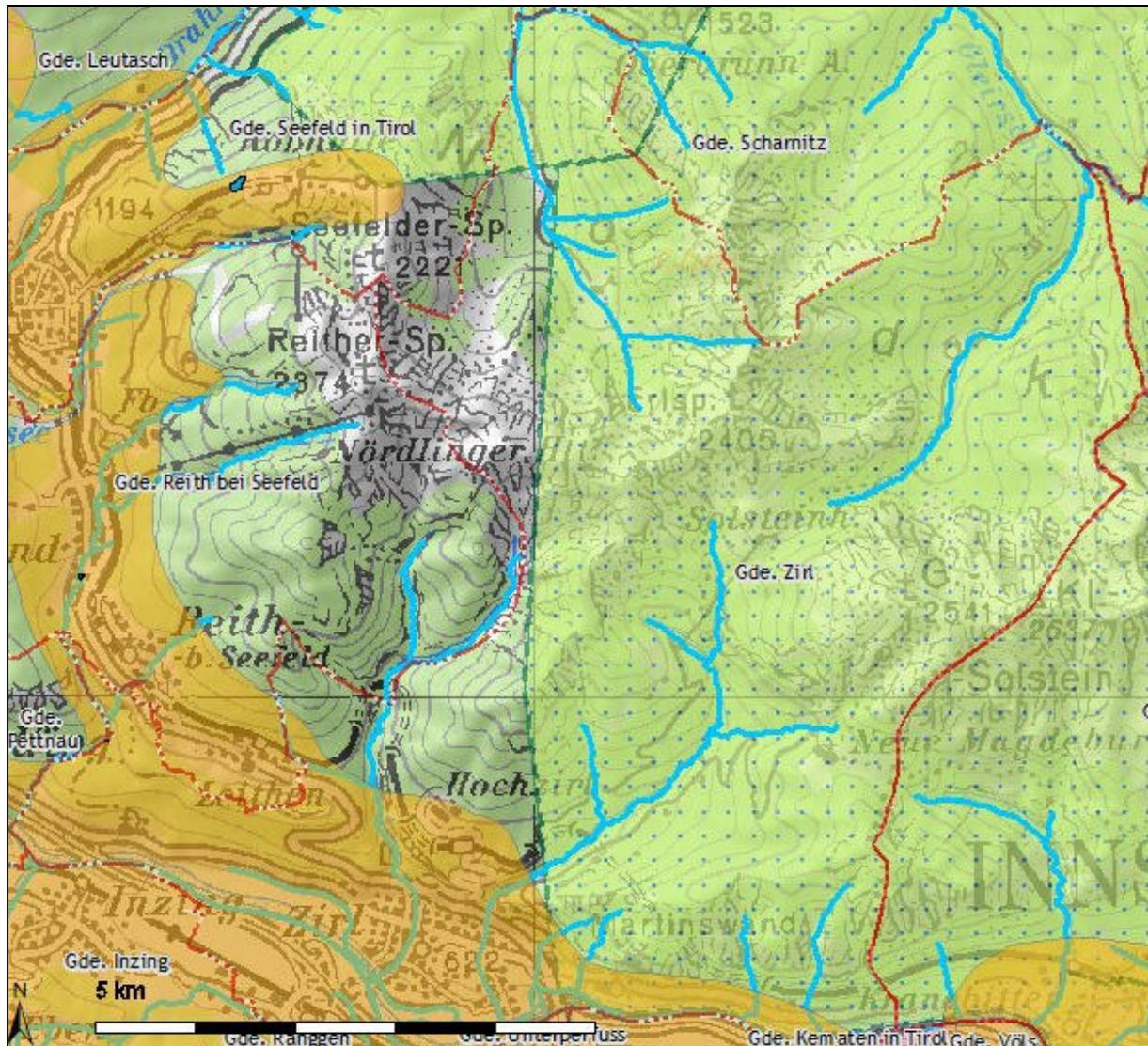
Gewässerschutzzone Karwendel – Ausschnitt Zirl



(Quelle: tiris)

3.1.4 Wasserschutz- und Schongebiete

Wasserschongebiet Inntaldecke - Karwendel



(Quelle: tiris)

Im Gemeindegebiet von Zirl erstreckt sich das Wasserschongebiet Inntaldecke - Karwendel östlich des Hafelerskluppenbachs bis hin zur Gemeindegrenze zu Innsbruck und zur nördlichen Gemeindegrenze zu Scharnitz und Reith b. Seefeld.

Im nördlichen Gemeindegebiet besteht das Wasserschongebiet ‚Kreidegraben- und Eppzirlerquellen‘ (LGBl. 109/1995).

3.1.5 Gefahrenzonen

Wildbach- und Lawinenverbauung

In den Gefahrenzonenplänen der Wildbach und Lawinenverbauung werden Gefahrenzonen, Vorbehaltsbereiche und Hinweisbereiche definiert:

- Rote und gelbe Gefahrenzonen bei Wildbächen
- Rote und gelbe Gefahrenzonen Lawinengefahr
- Blauer Vorbehaltsbereich: technische oder forstlich biologische Maßnahme bzw. besondere Bewirtschaftung erforderlich
- Brauner Hinweisbereich: Rutschung, Steinschlag oder Vernässung

In den Gefahrenzonenplänen der Marktgemeinde Zirl sind die Gelbe und Rote Zonen bei Wildbächen ausgewiesen.

Die Marktgemeinde Zirl verfügt über einen aktualisierten und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im April 2009 genehmigten Gefahrenzonenplan.

Im Bereich entlang des Ehnbaches, des Dirschenbaches und des Schloßbaches sind Gefährdungsbereiche (Wildbach rot und gelb) ausgewiesen.

Die Rote Zone Wildbach beim Ehnbach umfasst das Bachbett im nördlichen Bereich mit einer Breite von ca. 30 m, im südlichen Bereich mit 20 bis zu 80 m. Die Gelbe Zone Wildbach des Ehnbaches weist im nördlichen Bereich eine durchschnittliche Breite von 40 bis zu 380 m im breitesten Abschnitt auf. Beim Schloßbach erstrecken sich die Rote Zone und die Gelbe Zone Wildbach gleichermaßen mit ca. 20 bis 100m beiderseits des Bachbetts.

Der Dirschenbach wird auf Zirler Gemeindegebiet von einer 3 bis zu 30 m breiten Roten Zone Wildbach umrandet, die Gelbe Zone erstreckt sich bis zu 150 m seitens des Dirschenbaches.

Im Bereich des Lehnbaches ist im südlichen Teil des Zirler Gemeindegebietes ein gelber Wildbach-Gefährdungsbereich mit einem maximalen Ausmaß von 50 m ausgewiesen.

Nordwestlich des Schwimmbads und im Bereich des Geistbühelwegs ist ein brauner Hinweisbereich ‚Steinschlag‘ kenntlich gemacht.

Im Gewerbegebiet von Zirl zur Gemeindegrenze von Ranggen und Inzing besteht ein brauner Hinweisbereich ‚andere Naturgefahren‘.

Innerhalb des Dauersiedlungsraumes verfügt Zirl über keine ausgewiesenen Lawinengefährdungsbereiche.



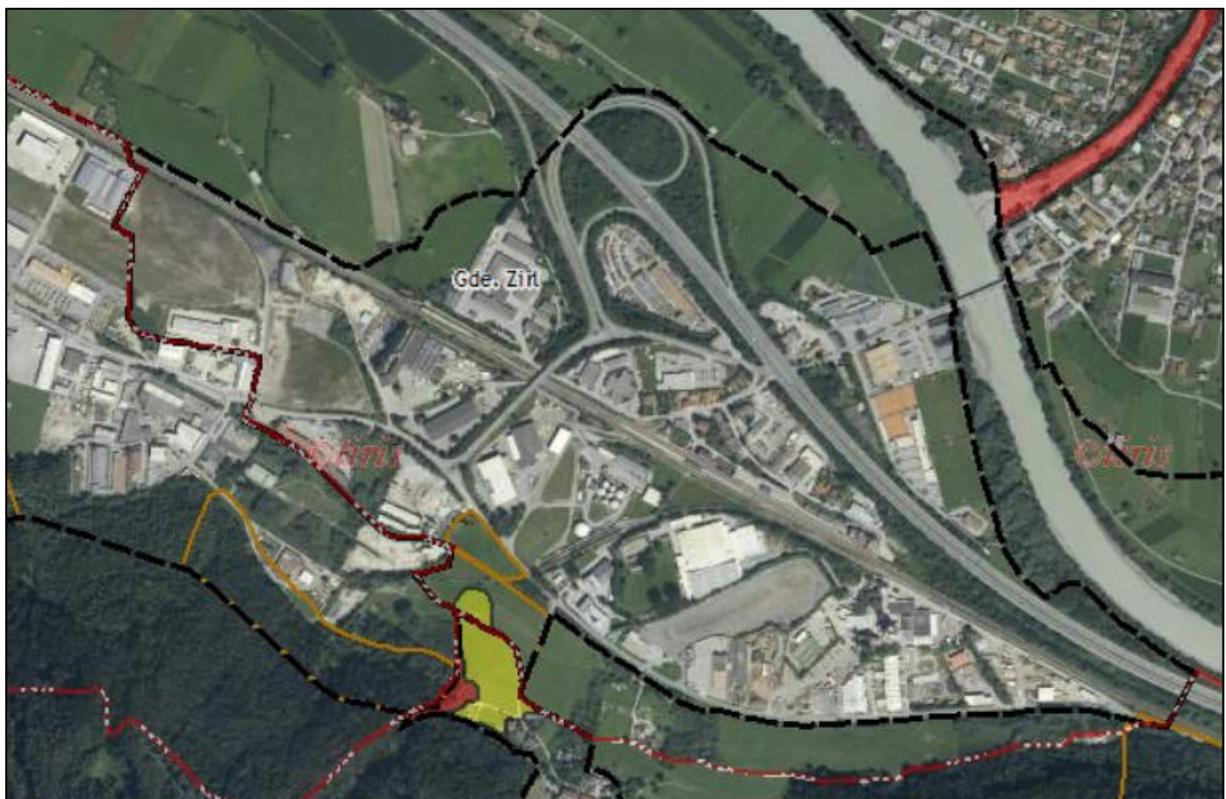
Gefahrenzonenplan – Ausschnitt Zirl Ort

Naturgefahren	
GZW - Planungsbereiche	
	Raumrelevanter Bereich
	Gefahrenzonenplan in Überarbeitung bei WLV
GZW - Gefahrenzone Wildbach	
	WG - Wildbach gelbe Zone
	WR - Wildbach rote Zone
GZW - Beschriftung Wildbach	
GZW - Brauner Hinweisbereich	
	RU - Rutschung
	VN - Vernässung
GZW - Blauer Vorbehaltsbereich	
	TM - Technische Maßnahme
GZW - Violetter Hinweisbereich	
	BB - Beschaffenheit des Bodens
	BG - Beschaffenheit des Geländes

(Quelle: tiris)



Gefahrenzonen WLIV – Eigenhofen und Dirschenbach

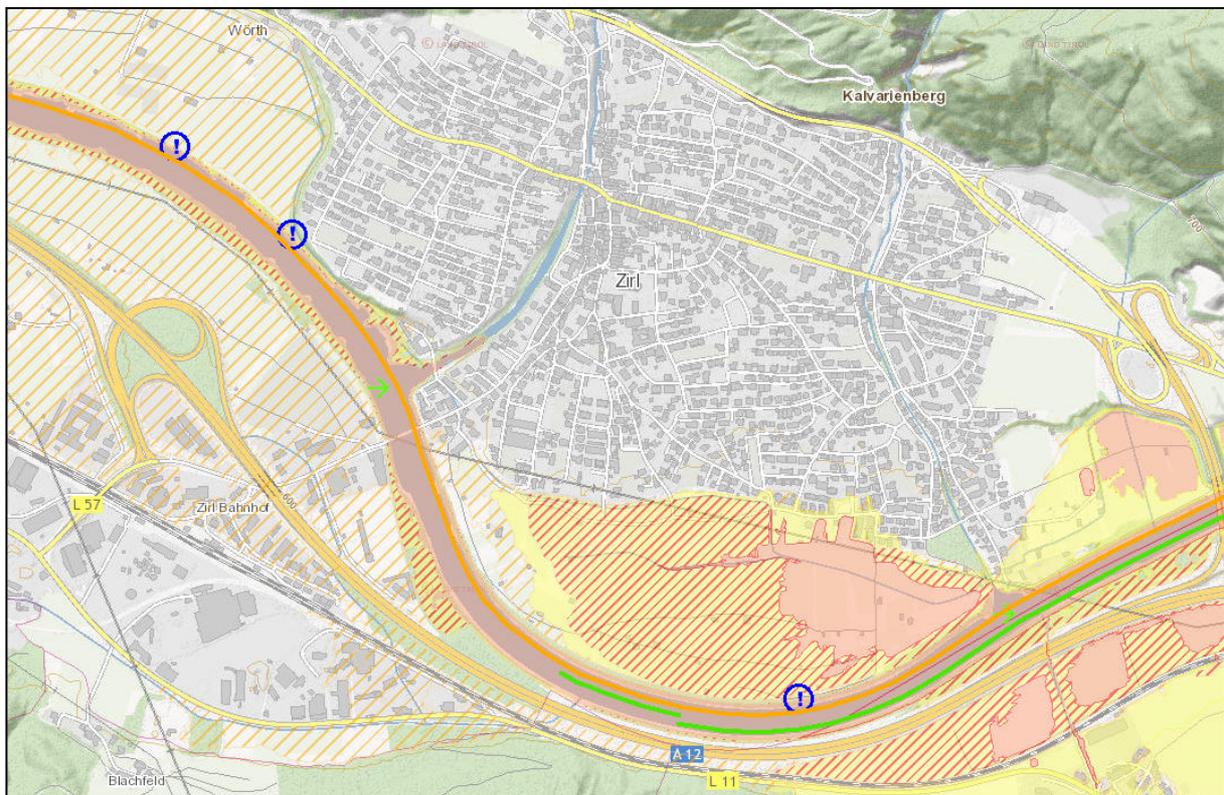


Gefahrenzonen WLIV – Gewerbegebiet Zirl

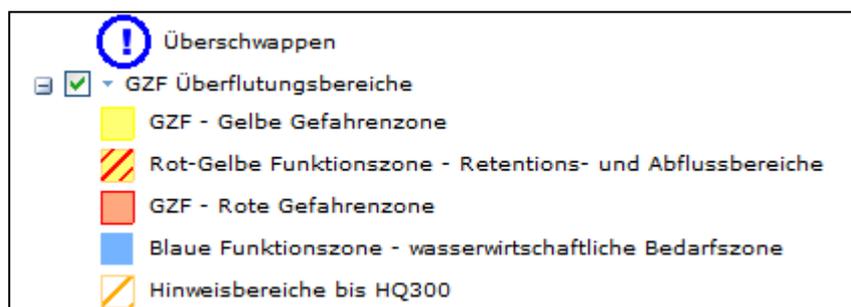
Gefahrenzonen Schutzwasserwirtschaft

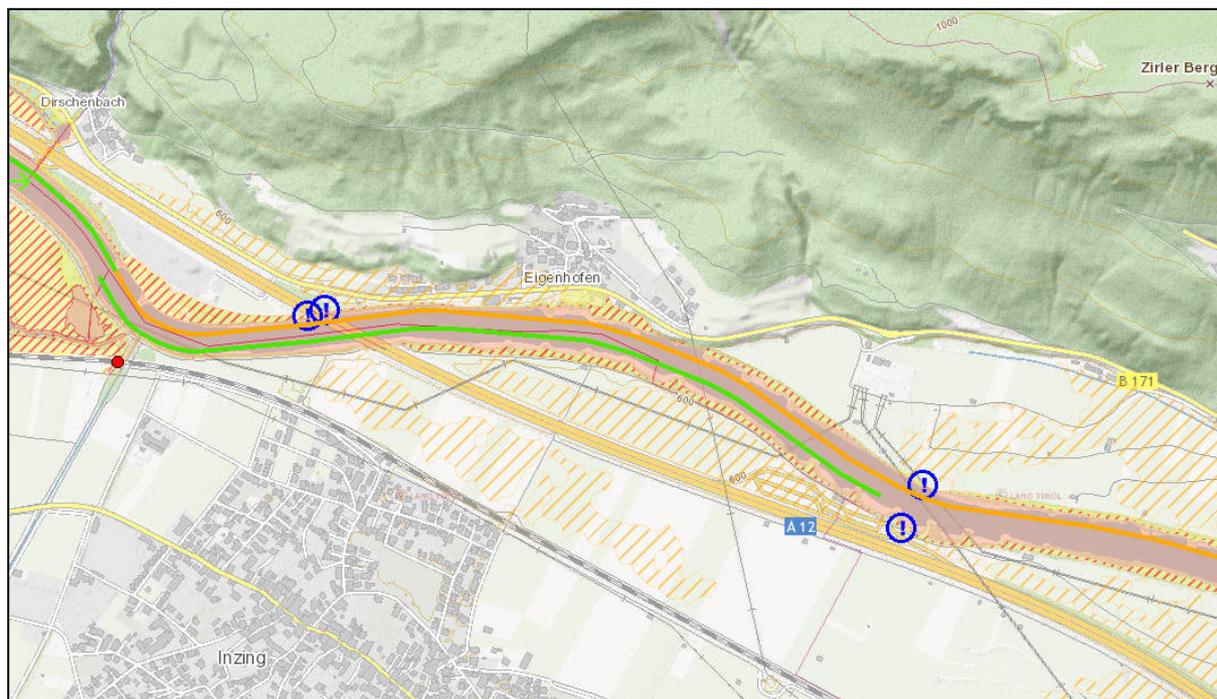
In den Gefahrenzonenplänen Schutzwasserwirtschaft der Bundeswasserbauverwaltung sind die Gelbe und Rote Gefahrenzonen, rot-gelbe Funktionsbereiche (Retentions- und Abflussbereiche), blaue Funktionsbereiche (wasserwirtschaftliche Bedarfszone) sowie die Überflutungsflächen der 30-jährlichen Hochwasserabflusszone (HQ30), 100-jährlichen Hochwasserabflusszone (HQ100) und 300-jährlichen Hochwasserabflusszone (HQ300) ausgewiesen.

Im Gemeindegebiet von Zirl liegt für den Inn ein neuer Gefahrenzonenplan der Bundeswasserbauverwaltung vor.

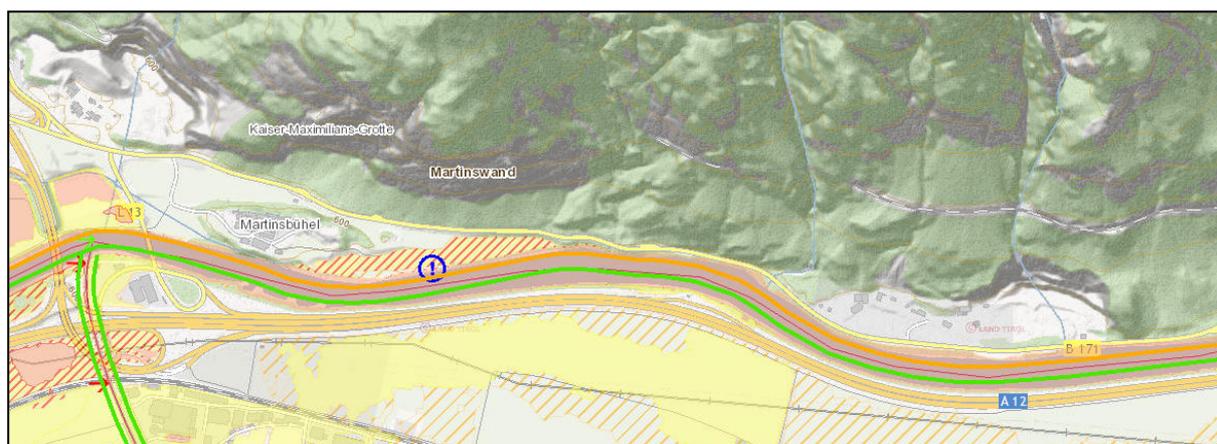


Gefahrenzonenplan Inn – Ausschnitt Siedlungsgebiet und Gewerbegebiet Zirl





Gefahrenzonenplan Inn – Ausschnitt Eigenhofen und Dirschenbach



Gefahrenzonenplan Inn – Ausschnitt Martinsbühel und Meilbrunnen

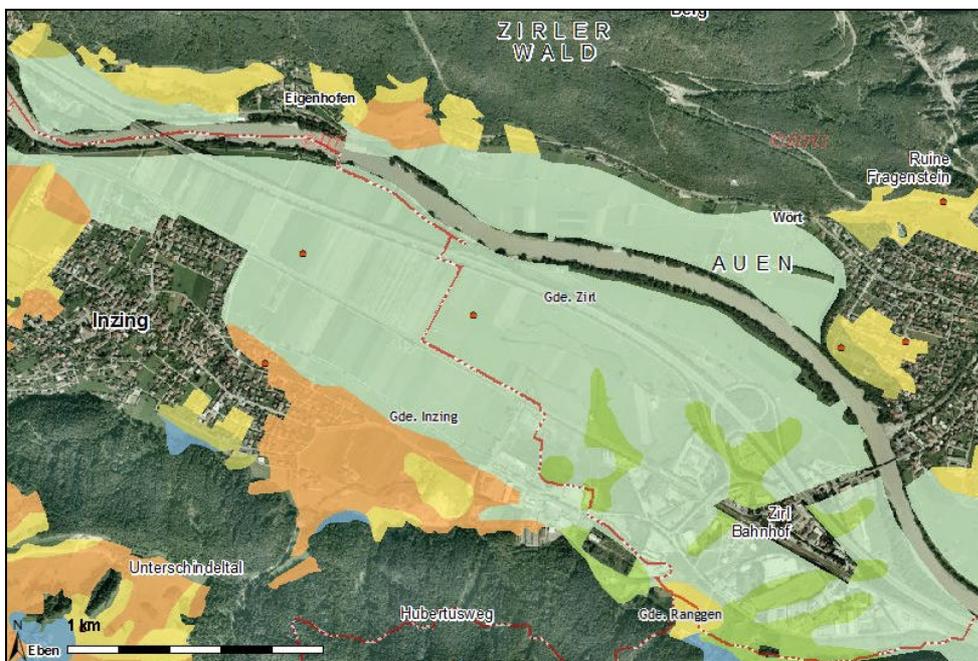
Im Gemeindegebiet von Zirl sind vor allem das Gebiet der Schönau und Dornach sowie Bereiche von Martinsbühel als gefährdete Gebiete ausgewiesen (Rote und Gelbe Gefahrenzone sowie Rot-Gelbe Funktionszone).

3.1.6 Bodenkartierung

Im Bereich von Eigenhofen und Zirl Bahnhof sind Eurenssina aus überwiegend grobem Schwemmmaterial und Schutt (Kalk und Dolomit) zu finden, vorherrschend sind jedoch die schwach vergleyten, kalkhaltigen Grauen Auböden aus feinem über grobem Schwemmmaterial, die mittlere und große Flächen in der gesamten Talau des Inns einnehmen.

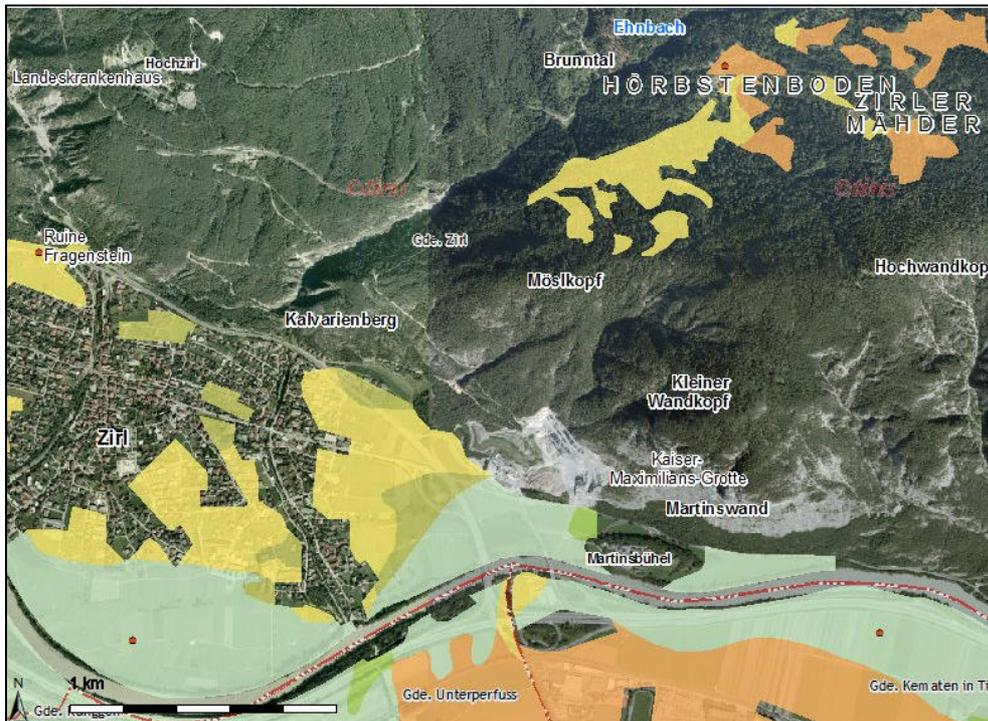
Östlich von Eigenhofen ist eine Fläche von kalkhaltigen Lockersediment-Braunerden aus Moränengeschiebe erkennbar. Im Bereich des Zirler Gewerbegebietes sind kalkhaltige Anmoore aus feinem Schwemmmaterial des Inns verteilt.

In Dirschenbach, südlich der Fragenstein Ruine sowie im südwestlichen Siedlungsbereich von Zirl Ort befinden sich zudem kleine Bereiche mit kalkfreien Kolluvien aus überwiegend feinem Schwemmmaterial (abgeschwemmtes Braunerde- oder Rankermaterial bzw. Rendsina Material).



Bodenkartierung – Ausschnitt Eigenhofen / Zirl Bahnhof

Im Bereich der Hörbstenböden und der Zirler Mähder sind Flächen von Rendsinen / Ranker sowie Braunerden zu finden. Im Siedlungsbereich Zirl Ort sind flächenmäßig kleinere Bereiche mit kalkhaltigen Kolluvien aus feinem und grobem Schwemmmaterial gekennzeichnet, zudem sind großflächige Bereiche von Rendsinen / Ranker zu erkennen.



Bodenkartierung – Ausschnitt Zirl Ort / Zirler Mähder / Martinsbühel

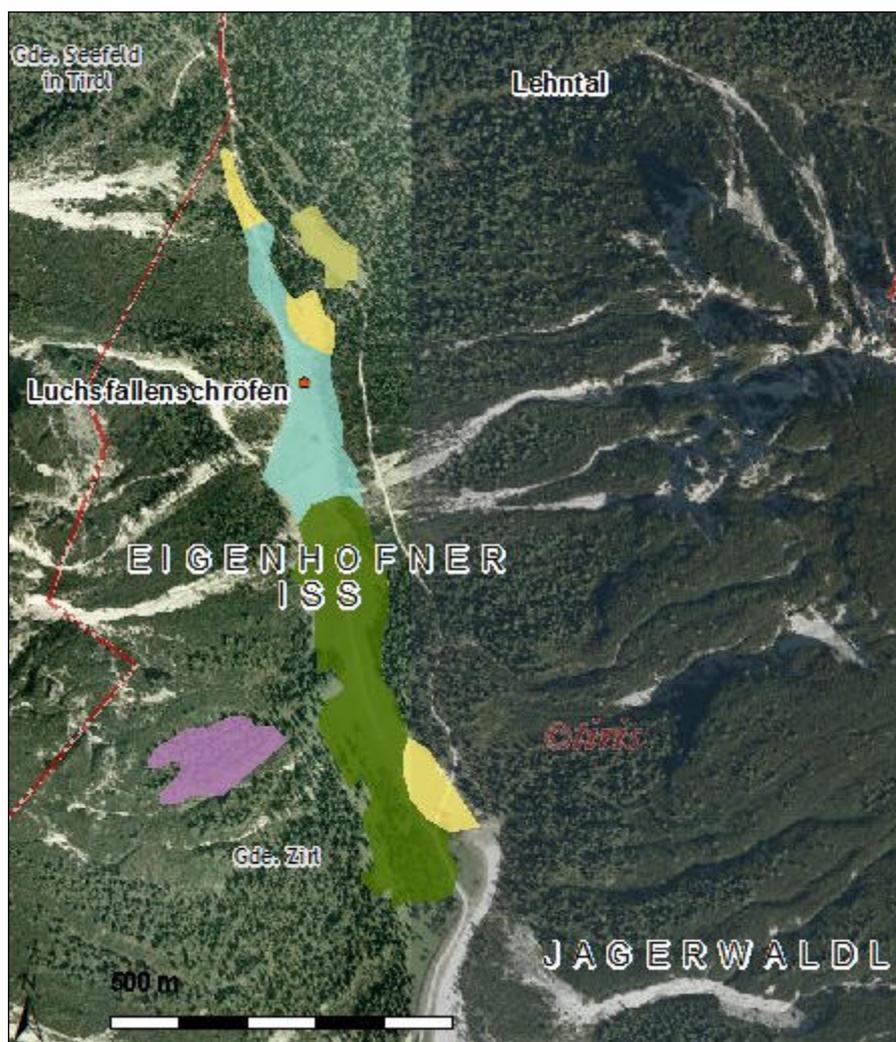
Im Bereich Eigenhofner Iss sind Rohböden vorherrschend, welche kalkhaltige Lockersedimente aus feinem, jungem Schwemmmaterial darstellen.

Zudem sind auch kalkhaltige Stagnogleye aus feinem Schwemmmaterial (Kalkschluff) zu finden. Westlich des Rohbodengebietes ist ein Bereich mit Bodenformenkomplexen gekennzeichnet, bei denen es sich in diesem Landschaftsteil um entkalkte Lockersediment-Braunerden mit podsoliger Tendenz (Waldboden) aus Moränenmaterial handelt.

Zusätzlich sind kleinere Flächen von Eurenšina aus grobem Schwemmmaterial (Kalk- und Dolomitschutt, Murenmaterial) zu erkennen.

Im nördlichen Bereich der kartierten Fläche im Bereich der Eigenhofner Iss befindet sich eine kleine Fläche der Bodenform ‚untypischer Böden‘, dazu gehören jene Böden, deren Erscheinungsbilder von jenen der gemäß Bodenkartierung erfassten Bodentypen deutlich abweichen, sei es durch eine von besonderen örtlichen Voraussetzungen abhängige Bodenbildung oder Böden, die durch Abtragung oder durch menschlichen Einfluss verändert worden sind.

In diesem Bereich handelt es sich um Planieboden aus abgeschobenem, teilweise auch aufgefülltem Moränenmaterial, welche oft durch Druck der Schabraupen stark verdichtet ist.



Bodenkartierung – Ausschnitt Eigenhofener Iss

Landwirtschaftliche Böden	
Bodenformen	
	Anmoore
	Auböden
	Gleye
	Rendsinen u. Ranker
	Braunerden
	Untypische Böden
	Rohböden
	Pseudogleye
	Bodenformenkomplex

3.1.7 Forstliche Planungen – Waldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan ist ein forstlicher Raumplan, in welchem die Wirkungen oder Funktionen des Waldes dargestellt sind. Der Waldentwicklungsplan wird in 10-Jahres-Intervallen erstellt und findet seine Regelung im Forstgesetz.

Die Hauptfunktionen oder Leitfunktionen des Waldes sind die **Nutzfunktion**, die **Schutzfunktion**, die **Wohlfahrtsfunktion** und die **Erholungsfunktion**.

Die Leitfunktion **Nutzfunktion** wird dem Wald dort zugewiesen, wo er überwiegend zur Holzproduktion und wirtschaftlichen Nutzung dient.

Unter **Schutzfunktion** versteht man den Schutz des Waldes gegen Erosion, Verkarstung sowie gegen Naturgefahren wie Steinschlag, Hochwasser und Lawinen.

Die **Wohlfahrtsfunktion** beschreibt den positiven Einfluss des Waldes, den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser sowie die Lärminderung dar.

Die **Erholungsfunktion** stellt den erhöhten Bedarf der Bevölkerung am Wald als Erholungsraum, besonders in Ballungsräumen, dar.

Die forstliche Raumplanung hat die vielfältigen Ansprüche die Waldverhältnisse darzustellen und soll durch vorausschauende Planung dazu beitragen, den Wald und seine oben erläuterten Funktionen nachhaltig und bestmöglich zu erhalten. Ein Waldgebiet kann eine oder mehrere Funktionen zugleich erfüllen.

Die verschiedenen Funktionen werden für jede Teilfläche nach einer dreistufigen Skala von 1 bis 3 bewertet, wobei die höchste Wertigkeit mit der Wertkennziffer 3 ausgewiesen ist. Wenn eine andere als die Nutzwirkung die Kennziffer 3 besitzt, wird diese zur Leitwirkung in der jeweiligen Teilfläche.

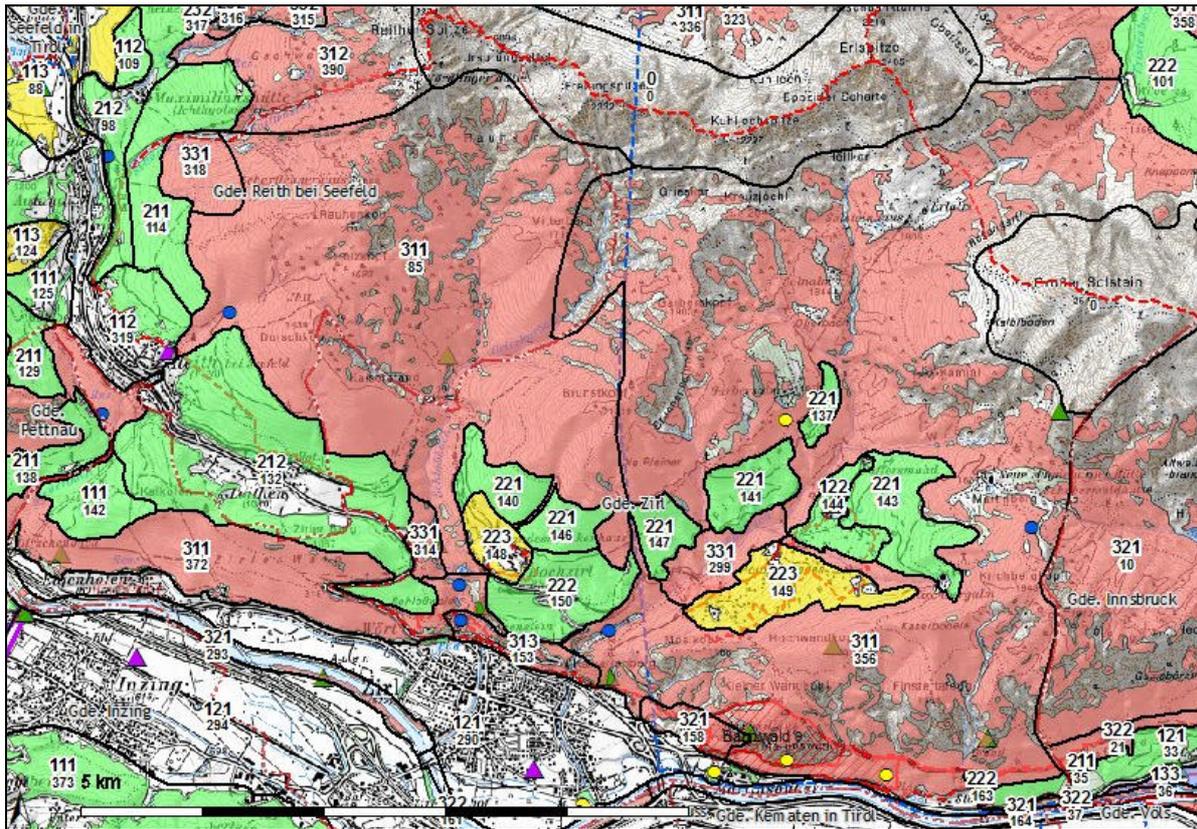
Östlich von Zirl reicht die Waldgrenze bis an die Tiroler Straße B 171 bzw. die an der Bundesstraße gelegenen Sonderflächen heran. Nördlich des Ortes verläuft die Waldgrenze entlang der Brunntalstraße und Seefelder Straße B 177, am westlichen Ortsrand wiederum entlang der B 171, wobei ab dem Umspannwerk die Waldgrenze ca. 50 m oberhalb der B 171 liegt.

Der Großteil der Waldflächen auf Zirler Gemeindegebiet erfüllt eine Schutzfunktion.

Einzelne Bereiche, wie etwa das Gebiet bei der Kristenalm, nördlich der Ortsteile Eigenhofen und Dirschenbach sowie im Bereich Hochzirl und Zirler Mähder sind als Waldflächen mit hoher Nutzfunktion ausgewiesen.

Den Waldflächen ringsum das Landeskrankenhaus und im Bereich des Hörbstenbodens sowie der Zirler Mähder kommen eine hohe Erholungsfunktion zu.

Nördlich von Martinsbühel ist eine Waldfläche als Bannwald mit Schutzfunktion ausgewiesen.

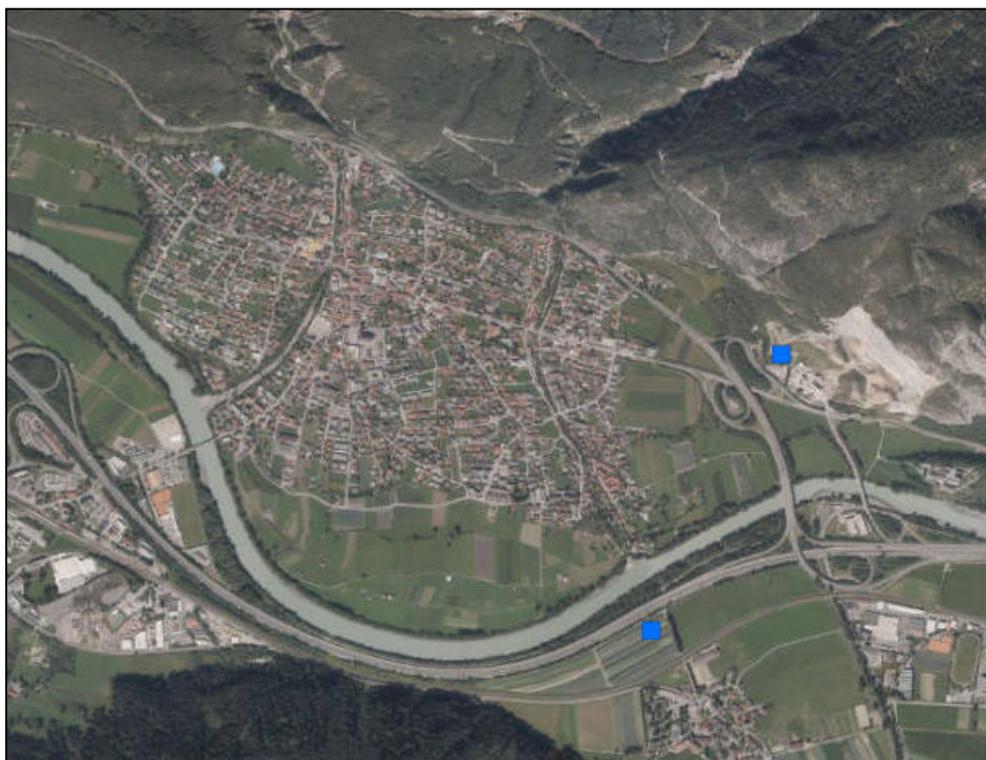


Waldentwicklungsplan – Ausschnitt Zirl



3.1.8 Altlasten und Verdachtsflächen

Im Gemeindegebiet von Zirl ist der Bereich des alten Müllplatzes beim Steinbruch Martinsbühel als Altblagerung erfasst.



(Quelle: tiris)

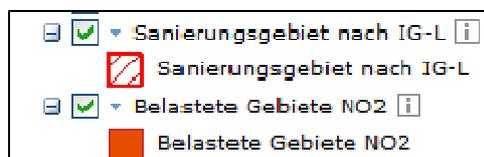
3.1.9 Luftgüte

Die Marktgemeinde Zirl gehört gemäß dem Immissionsschutzgesetz-Luft 1997 (IG-L) zu jenen belasteten Gebieten, in denen sowohl die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden, als auch Überschreitungen von Luftschadstoffen gemessen wurden.

Gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 166/2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 ist im Gemeindegebiet von Zirl ein Gebietsstreifen von 100 m beiderseits der Straßenachse der A12 Inntal Autobahn von der östlichen Gemeindegrenze bis zur westlichen Grenze des Gemeindegebietes als belastetes Gebiet NO₂ ausgewiesen.



Luftgüte – Ausschnitt Zirl



(Quelle: tiris)

In der Studie des Umweltbundesamtes ‚Räumliche Verteilung der Stickstoffdioxid-Konzentration an zwei Profilen in Tirol‘ aus dem Jahre 2006 stehen Messdaten aus dem Raum Völs, Kematen, Oberperfuß und Sellraintal zur Verfügung. Die Ergebnisse der Messstelle Kematen Ortszentrum (Mittelwert 24 µg/m³) kann für die Beurteilung der Stickstoffdioxid - Konzentration im zentralen Siedlungsbereich von Zirl herangezogen werden, da diese als repräsentativ für Zentren größerer Dörfer im Inntal abseits der Hauptverkehrsstraßen gelten.



Messstellen des Profils zwischen Innsbruck Zentrum und St. Sigmund Gleirschalm

(Quelle: ‚Räumliche Verteilung der Stickstoffdioxid-Konzentration an zwei Profilen in Tirol‘, Umweltbundesamt 2006)

An der Inntalautobahn A12 westlich von Innsbruck, im stärker befahrenen Abschnitt zwischen Innsbruck und Telfs, besteht auf die Ergebnisse der Messstelle Kematen Autobahn bezogen mit $64 \mu\text{g}/\text{m}^3$ eine mittlere NO_2 -Konzentration und kann somit auch für den südlichen Siedlungsbereich von Zirl angenommen werden.

Die verkehrsnahen Messstelle Kematen Autobahn außerhalb von Kematen weist schwache Jahresgänge und einen ziemlich unregelmäßigen Jahresverlauf auf, die NO_2 -Konzentration geht im Sommer, im Vergleich zum Winter, nur mäßig zurück. Die Passivsammler-Messergebnisse von Kematen Autobahn ($64 \mu\text{g}/\text{m}^3$) deuten jedenfalls auf eine deutliche Überschreitung der aktuell geltenden Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge in diesem Bereich der A12 hin.

3.1.10 Lärmbelastung

Die Marktgemeinde Zirl beauftragte Dipl. Ing. Dr. techn. Martin Sölder im Jahre 2005, Schallpegelmessungen für den Siedlungsbereich nördlich der A12 Inntal Autobahn durchzuführen.

A12 Inntalautobahn

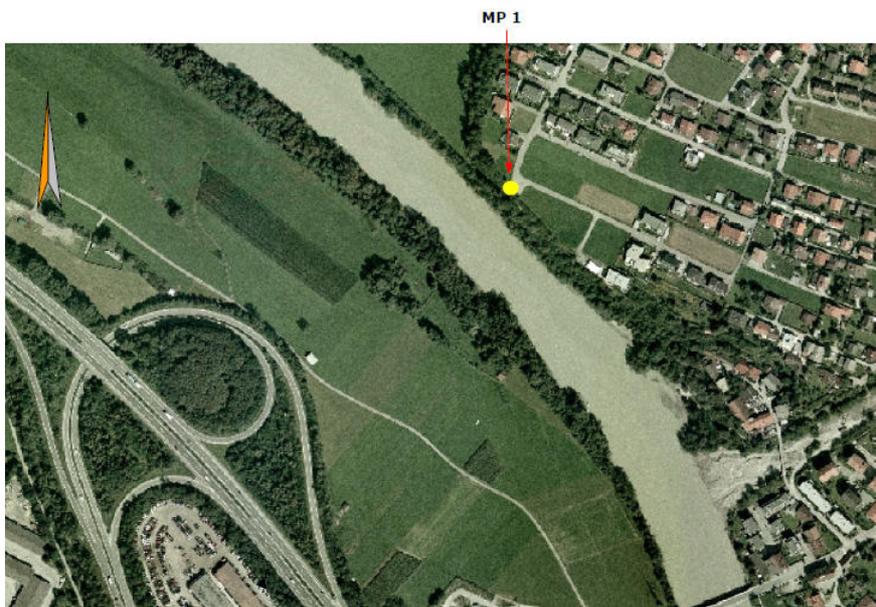
In dem Gutachten ‚Lärmmessungen entlang der A12 Inntal Autobahn‘, vom 14. September 2006, stellt die Dienstanweisung betreffend Lärmschutz an Bundesstraßen /6/, /7/ die Beurteilungsgrundlage für verkehrsbedingte Lärmimmissionen dar. Dabei werden entsprechend Pkt. 3 dieser Dienstanweisung der Immissionsgrenzwert $L_{\text{Aeq}} = 60 \text{ dB}$ für die Tagesstunden (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und der Immissionsgrenzwert $L_{\text{Aeq}} = 50 \text{ dB}$ für die Nachtstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) angenommen. Hiermit stellen die in der Nacht gemessenen Werte die maßgebliche lärmimmissionsmäßige Analysegrundlage dar.

Aufbauend auf die Ergebnisse der Schallpegelmessungen und der durchgeführten Analysen wird festgestellt, dass der Bahnlärm während der Tagesmessungen schalltechnisch von untergeordneter Bedeutung ist. In der Nacht sind jedoch aufgrund des niederen Grundgeräuschpegels die Vorbeifahrtspegel der Züge deutlich wahrnehmbar und weisen auch ausgeprägte Schallpegelspitzen auf.

Bei den Messpunkten südlich der Wohnhäuser Kaiserstandweg 31 und Franz-Plattnerstraße 39, südlich der Wohnanlage Ranggerweg 14a und südlich des Wohnhauses Äueleweg 18a sind infolge des durchschnittlichen Zugverkehrs voraussichtlich keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (bei Bahn 55 dB in der Nacht) zu erwarten.

Den Basisschallpegel dominiert vor allem der Straßenverkehr auf der A12 Inntal Autobahn, Bei allen Messpunkten war eine geringfügige Überschreitung des Immissionsgrenzwertes von 50 dB in der Nacht gegeben:

- MP 1 Südlich des Wohnhauses Kaiserstandweg 31 – Beurteilungspegel Nacht **L_{night}=51,3 dB**
- MP 2 Bereich Franz-Plattnerstraße 39 – Beurteilungspegel Nacht **L_{night}=50,2 dB**
- MP 3 Bereich Ranggerweg 14a – Beurteilungspegel Nacht **L_{night}=50,9 dB**
- MP 4 Bereich Äueleweg 18a – Beurteilungspegel Nacht **L_{night}=52,7 dB**



MP 1 Südlich des Kaiserstandweges 31



MP 2 Bereich Franz-Plattnerstraße 39



MP 3 Bereich Ranggerweg 14a



MP 4 Äueleweg 18a

(Quelle: Gutachten ‚Lärmmessungen entlang der A12 Inntal Autobahn, vom 14. September 2006, Büro Dipl.-Ing. Dr. techn. Martin Söldner)

B 177 Seefelder Straße

Für die Landesstraße B 177 Seefelder Straße liegt vom Land Tirol eine aktuelle Lärmmessung vor.

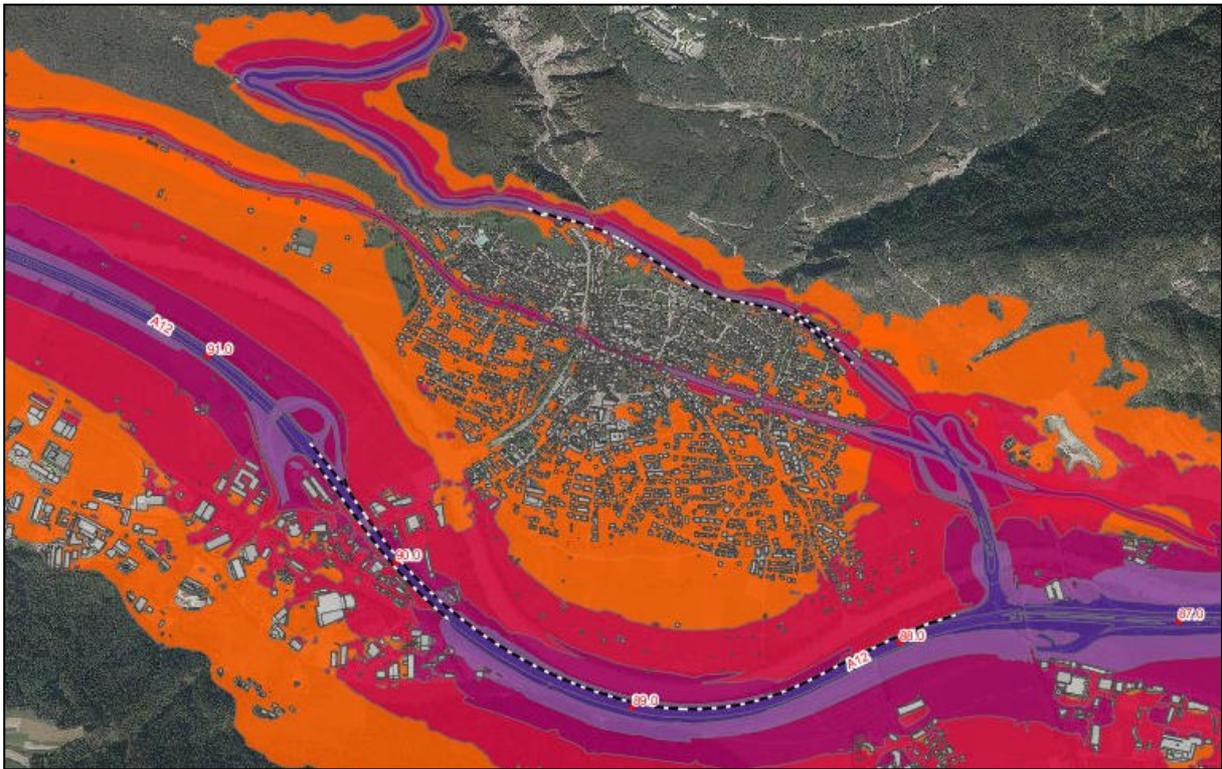
Lärmkarten

In den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Jahr 2017 aktualisierten Lärmkarten wird die Lärmbelastung an Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Schnellstraßen und Landesstraßen B), Haupteisenbahnstrecken, im Bereich von Großflughäfen sowie in Ballungsräumen dargestellt.

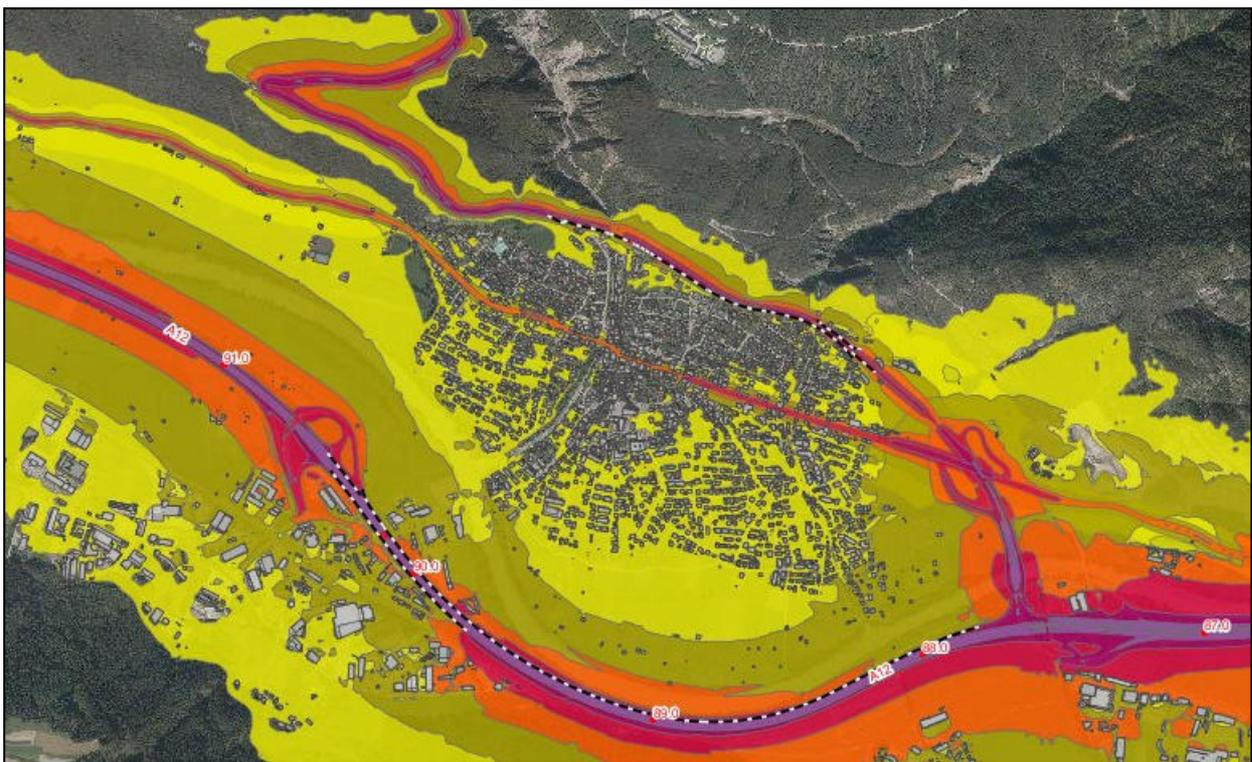
Die Erstellung der Lärmkarten ist in der der EU-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vorgegeben. In Österreich wird diese Umgebungslärmrichtlinie im Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG) umgesetzt und zusätzlich durch verschiedene Landesgesetze geregelt.

Für den Straßenverkehr und den Schienenverkehr stehen jeweils Lärmkarten für den 24h Durchschnitt und für den Nachtzeitraum zur Verfügung.

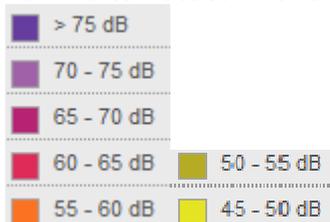
Die Lärmkarten zeigen, dass in Zirl das gesamte Siedlungsgebiet und besonders die entlang der beiden Landesstraßen B 171 Tiroler Straße und Landesstraße B 177 Seefelder Straße sowie der A12 Inntalautobahn gelegenen Gebiete lärmbelastet sind.

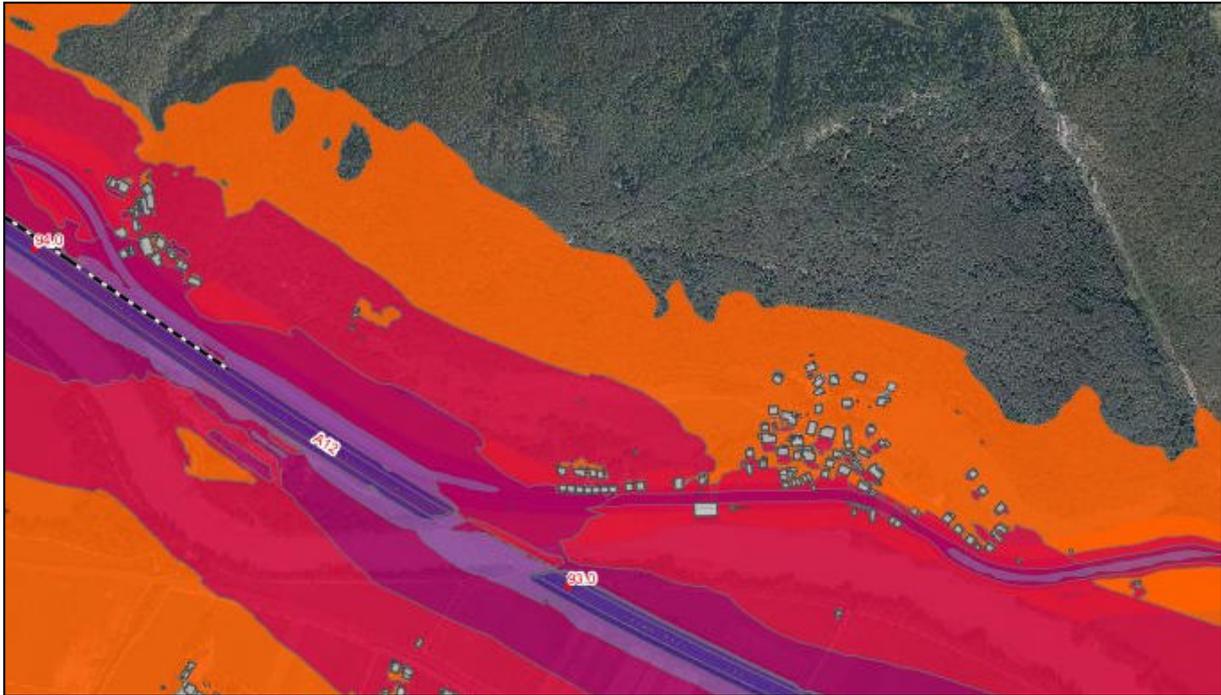


Lärmkarte Autobahn und Landesstraßen 24h-Durchschnitt (4m) - Bereich Zirl



Lärmkarte Autobahn und Landesstraßen Nachtwerte (4 m) – Bereich Zirl (Quelle: Lärminfo.at)

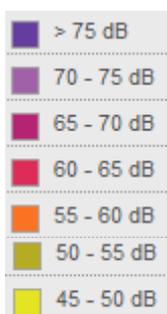




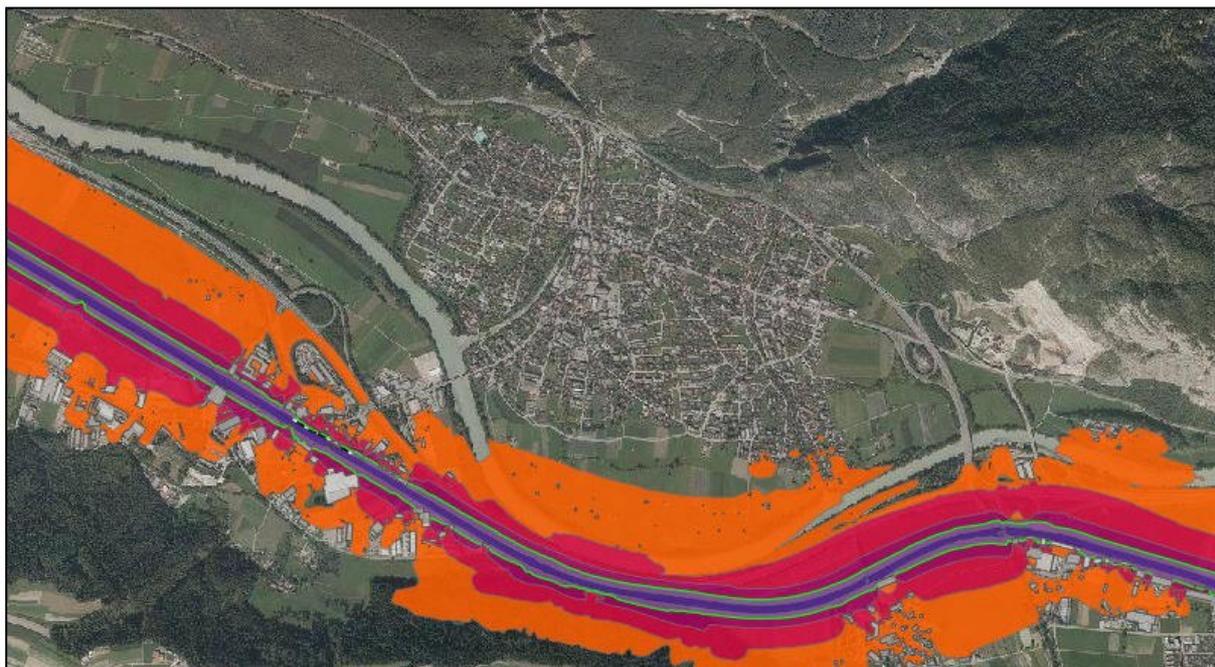
Lärmkarte Autobahn und Landesstraße 24h-Durchschnitt – Bereich Eigenhofen - Dirschenbach



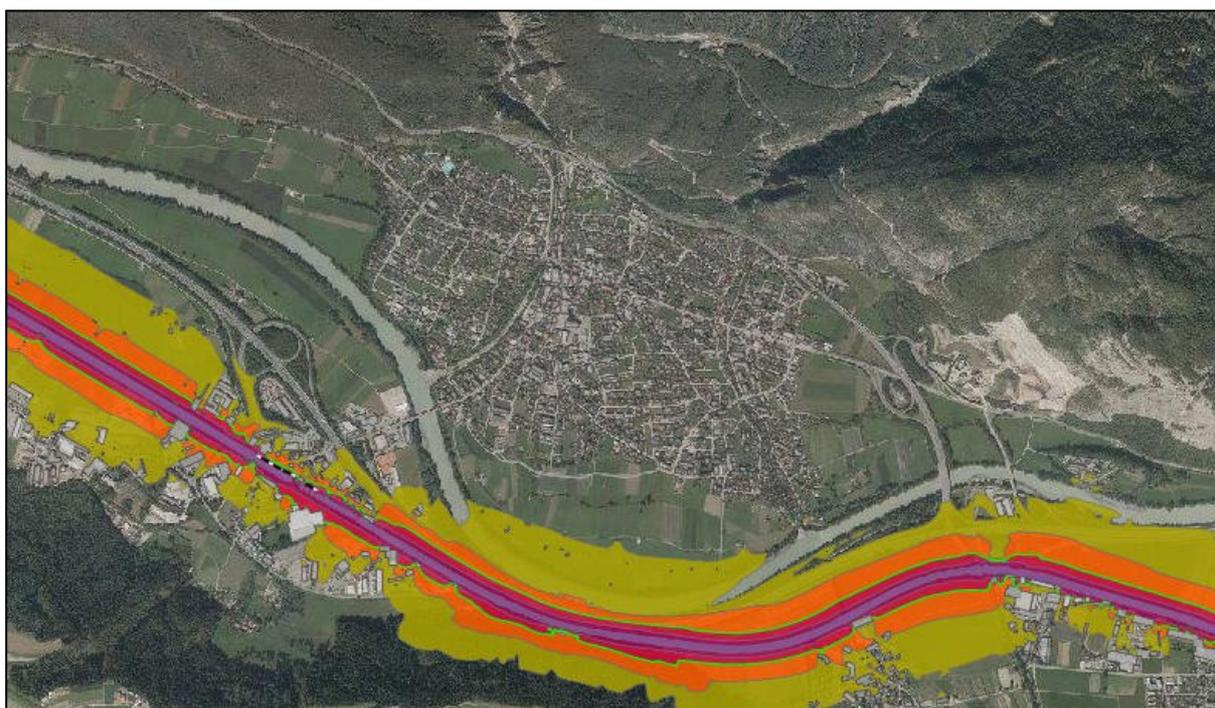
Lärmkarte Autobahn und Landesstraße Nachtwerte (4 m) – Bereich Eigenhofen – Dirschenbach



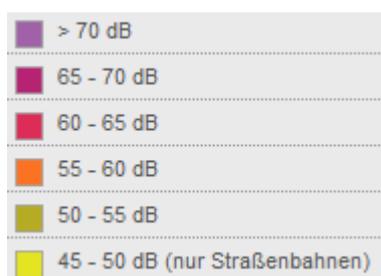
(Quelle: Lärminfo.at)



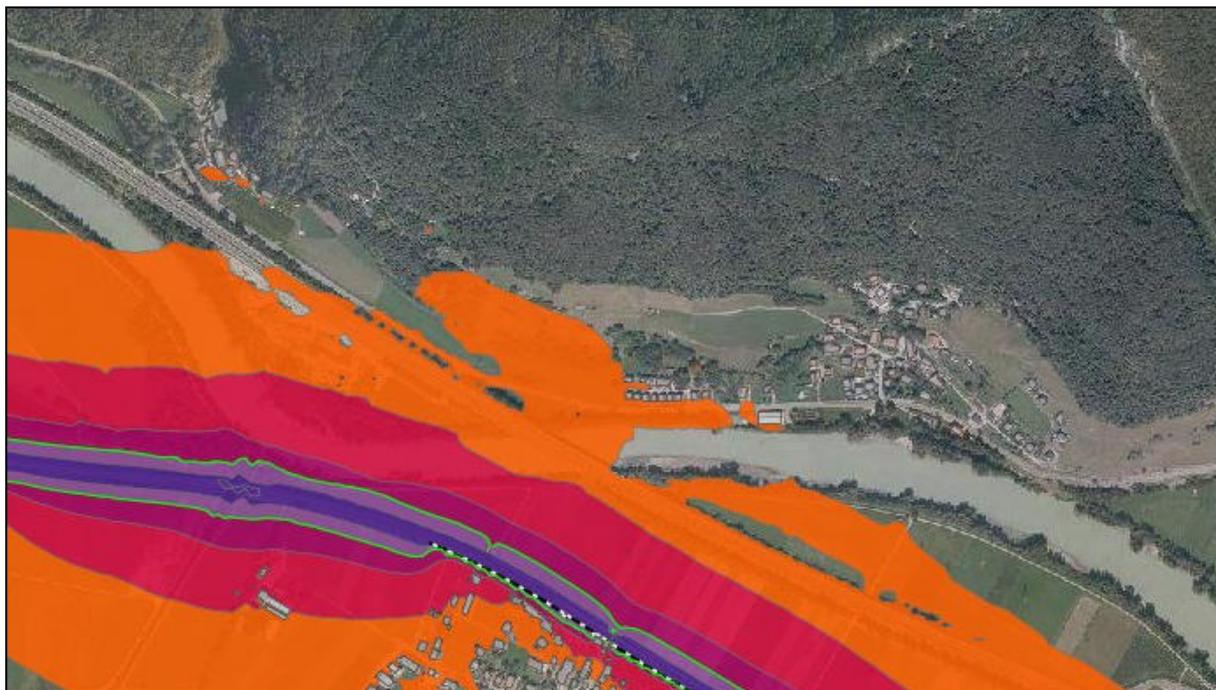
Lärmkarte Schienenverkehr 24h-Durchschnitt – Bereich Zirl



Lärmkarte Schienenverkehr Nachtwerte (4 m) – Bereich Zirl



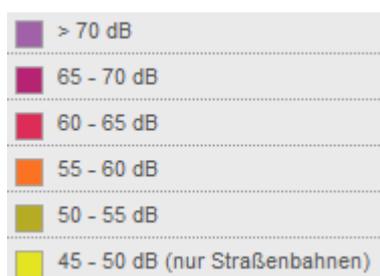
(Quelle: Lärminfo.at)



Lärmkarte Schienenverkehr 24h-Durchschnitt (4 m) – Eigenhofen - Dirschenbach



Lärmkarte Schienenverkehr Nacht (4 m) – Bereich Eigenhofen - Dirschenbach



(Quelle: Lärminfo.at)

3.1.11 Denkmalschutz

In der Marktgemeinde Zirl stehen folgende Objekte unter Denkmalschutz:

Objekt	Standort	Schutzstatus
Alte Römerbrücke	Dirschenbach	§ 2a
Dorfbrunnen	Dorfplatz	§ 2a
Heimatmuseum	Dorfplatz 2	§ 2a
Bürgerhaus, Gericht, Hohes Haus	Dorfplatz 4	Bescheid
Ortskapelle hl. Pankratius	Eigenhofen 25	§ 2a
Bildstock hl. Martin	Eppzirlalm	§ 2a
Einsiedelei	Geistbühelweg	§ 2a
Pestkapelle hl. Sebastian (Geistbühel-Kapelle)	Geistbühelweg	§ 2a
Bildstock Herz Jesu	Geistbühelweg 27	§ 2a
Aufnahmsgebäude Hochzirl	Hochzirl 3	Bescheid
Kreuzkapelle	Kalvarienbergstraße	§ 2a
Kath. Fialkirche Zur Schmerzhaften Maria	Kalvarienbergstraße	§ 2a
Friedhofskapelle hl. Michaela und Lourdeskapelle	Kirchstraße	§ 2a
Kath. Pfarrkirche Hl. Kreuz und Friedhof	Kirchstraße	§ 2a
Brunnen mit hl. Florian	Kirchstraße	§ 2a
Meilenstein	Kranebitter Allee	§ 2a
Hofkapelle hl. Martin	Martinsbühel	§ 2a
Ehemalige Burganlage St. Martinsberg	Martinsbühel 1,2,2a,3,6	§ 2a
Kriegerdenkmal	Russhütte	§ 2a
Kirchlicher Repräsentationsbau	Schöngasse 1	§ 2a
Wohnhaus, Hölbling-Hof	Schulgasse 12	Bescheid
Wohnhaus, sog. Garberhaus	Schulgasse 8	Bescheid
Annakapelle		§ 2a
8 Stationsbildstöcke		§ 2a
Sog. Absetzkapelle		§ 2a
Bildstock		§ 2a
Bildstock Guter Hirte		§ 2a
Bildstock hl. Johannes Nepomuk		§ 2a
Hofkapelle, Kristenalmkapelle	Gp. 2838	§ 2a
Kapelle Martinswand	Gp. 2727/1	§ 2a
Rottenunterkunft Martinswand	Gp. 3001	Bescheid
2 Brücken zw. Finstertalviadukt und Jaufentalbrücke	Gp. 3001	Bescheid
Jaufentalbrücke	Gp. 3002	Bescheid
Rottenunterkunft Martinswand	Gp. 3003	Bescheid
Brücke Wasserstollen	Gp. 3004	Bescheid
3 Brücken zwischen Brücke Wasserstollen und Rottenunterkunft Hochzirl	Gp. 3006	Bescheid

Rottenunterkunft Hochzirl	Gp. 3006	Bescheid
Gütermagazin Hochzirl	Gp. .460	Bescheid
Brücke nach AG Hochzirl	Gp. 3006	Bescheid
Vorbergviadukt	Gp. 3009	Bescheid
Rottenunterkunft Hochzirl	Gp. 3010	Bescheid
Schlossbachgraben-Brücke	Gp. 3011	Bescheid
Brücke Pflegerbach	Gp. 3012	Bescheid
Brücke zwischen Pflegerbach und Lehenviadukt	Gp. 3013	Bescheid
Lehenviadukt	Gp. 3013	Bescheid
Brücke zwischen Lehenviadukt und Kaiserviadukt	Gp. 3013	Bescheid
Kaiserstandviadukt	Gp. 3013	Bescheid
Brücke zw. Kaiserstandviadukt und Schlossbachgrabenbrücke	Gp. 3013	Bescheid
3 Brücken vor Rottenunterkunft Martinswand	Gp. 3001	Bescheid
Burgruine Fragenstein	Gp. 1499/2, 1499/3	Bescheid
Finstertalviadukt	Gp. 3001	Bescheid

Bodendenkmale – Archäologische Fundzonen

Die Bodendenkmale und archäologischen Fundzonen sind gemäß den Datengrundlagen des Bundesdenkmalamtes – Bodendenkmalpflege ausgewiesen (Stand 21.09.2015). Diese umfassen folgende Fundstellen:

- Römisches Kastell und Nachschublager Teriola am Martinsbühel
- UK-Gräber Oberer Moar
- MA-Burganlage bei der Geistbühelkapelle
- Spätromisches Gräberfeld an der Meilstraße
- Maximilianische Talsperre nördlich Martinsbühel
- Späthallstatt-/Frühlatènezeitliche Höhengsiedlung Eigenhofer Köpfl
- Mittelkaiserzeitliche Siedlung in den unteren Kirchfeldern
- NS-Alpenschule im Eppzirtal.

4 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER; GEMEINSCHAFTLICHER ODER NATIONALER EBENE

4.1 Ziele

Zu den Zielen des Umweltschutzes, welche für den vorliegenden Plan relevant sind und bei der Erstellung maßgebend berücksichtigt wurden, zählen u.a.:

Alpenkonvention

Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen;

Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern; der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie;

Schutz seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente;

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft;

Setzung von geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften

Setzung von geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume

Protokoll Bodenschutz

sparsamer Umgang mit den Flächen,;

Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur;

Minimierung der Einträge von bodenbelastenden Stoffen.

Insbesondere sind auch die im Alpenraum typische Vielfalt der Böden und charakteristische Standorte zu bewahren und zu fördern;

sind Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte zu erhalten;

die Böden in Feuchtgebieten und Mooren zu erhalten;

nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden zu vermeiden.

Protokoll Berglandwirtschaft

Vor allem sind zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.

Dabei sind die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung zu erhalten oder wiederherzustellen.

Wasserrechtsgesetz 1959**§ 30 Abs. 3 2.:**

...Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit von Oberflächengewässern einschliesslich ihrer hydromorphologischen Eigenschaften und der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers...

Forstgesetz 1975**§ 6 Abs. 2:**

...das Vorhandensein von Wald ist in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, dass seine Wirkungen, nämlich

- a) die Nutzwirkung, das ist insbesondere die wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz
 - b) die Schutzwirkung, das ist insbesondere der Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und -verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung,
 - c) die Wohlfahrtswirkung, das ist der Einfluss auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser,
 - d) die Erholungswirkung, das ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher
- bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind.

Immissionsschutzgesetz-Luft 1997**§ 1 Abs. 1:**

1. der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen;

Raumordnungsplan Zukunftsraum Tirol

Der Raumordnungsplan beinhaltet u.a. folgende Zielsetzungen:

Natur- und Landschaftsschutz

Der Schutz und die Pflege der nach dem Tiroler Naturschutzgesetz geschützten Naturgüter und der Landschaft beinhalten auch große Synergien in Bezug auf die Lebensqualität der Bevölkerung und die Eignung des Landes für den Erholungstourismus.

Verschiedene Schutzgüter – insbesondere auch im Bereich des Dauersiedlungsraums – bedürfen noch eines höheren Maßes an Aufmerksamkeit und Vorsorge.

Notwendige Neuerungen und Anpassungen der Landschaftsnutzungen an die aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse müssen vorgenommen werden. Jedoch sind die Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer das Landschaftsbild in den wesentlichen Grundzügen erhalten und maßvoll weiterentwickelt werden kann.

Freiraum - Erholung

Maßnahmen zur Verbesserung der Erlebbarkeit und Erreichbarkeit naturnaher Erholungsräume, die Weiterentwicklung, laufende Pflege und Vernetzung naturnaher Erholungseinrichtungen, aber auch eine gute Abstimmung mit Gebieten, die einer anlagenintensiven Erholungsnutzung vorbehalten sind, steigern die Qualität des Erholungsraumes sowohl für die einheimische Bevölkerung wie auch die Möglichkeiten dessen touristischer Inwertsetzung.

Land- und Forstwirtschaft

Die Land- und Forstwirtschaft ist über ihre Produktionsfunktion hinaus wesentlicher Träger und Gestalter der alpinen Kulturlandschaft. Sie soll diese Funktion weiter erfüllen. In Bezug auf die Landwirtschaft bedeutet dies die Fortführung der Flächenbewirtschaftung im Wesentlichen im bisherigen Umfang. Dies betrifft nicht nur die Grünlandbewirtschaftung in den Talräumen, sondern ebenso die auch für den Erholungsraum besonders bedeutungsvolle Bewirtschaftung der Almen.

Boden

„Ein begrenzter Raum mit kleinräumigen Strukturen verträgt keine unbeschränkte Nutzung und kein grenzenloses Wachstum. Insbesondere bezüglich der Nutzung von Grund und Boden, ... sind Rahmensetzungen und innovative Problemlösungen auf der Grundlage der Nachhaltigkeit erforderlich.“

Siedlungsentwicklung

Siedlungen sollen sich bodensparend und kompakt in den umgebenden Landschaftsraum einfügen.

Tiroler Naturschutzgesetz 2005

§ 1 Abs. 1 TNSchG:

Die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

Tiroler Raumordnungsgesetz 2016

§ 27 Abs. 1 lit. a):

...Die örtliche Raumordnung hat im Einklang mit den Raumordnungsprogrammen und, soweit solche nicht bestehen, unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung zu erfolgen

Maßgebende Ziele der überörtlichen Raumordnung sind u.a. (§ 1 Abs. 2)

die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens,

der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung oder Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Lärm,

die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,

die Sicherung des Lebensraumes, insbesondere der Siedlungsgebiete und der wichtigen Verkehrswege, vor Naturgefahren unter besonderer Beachtung der Auswirkungen des Klimawandels, der Schutz von Siedlungsgebieten, von öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, von Erholungsgebieten, von Hauptverkehrswegen und von ökologisch besonders wertvollen oder

empfindlichen Gebieten durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso-Betrieben und den betreffenden Gebäuden, Gebieten oder Verkehrswegen...
die Erhaltung und Weiterentwicklung der Siedlungsgebiete zur Deckung des Wohnbedarfes der Bevölkerung,
die Sicherung und Entwicklung von Erholungsräumen und von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete,
die Sicherung geeigneter und ausreichend großer land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen, die Verbesserung der agrarischen Infrastruktur und die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen,

Maßgebende Ziele der örtlichen Raumordnung sind u.a. (§ 27 Abs. 2)

die Erhaltung und Entwicklung des Siedlungsraumes und die Verhinderung der Zersiedelung durch die bestmögliche Anordnung und Gliederung der Bebauung, insbesondere des Baulandes im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes des Landschaftsbildes, der Sicherung vor Naturgefahren...,
die Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft,
die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung...,
die Erhaltung zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Gebiete,
die Erhaltung zusammenhängender Waldgebiete unter Berücksichtigung ihrer Eignung im Hinblick auf die Wirkungen des Waldes,
die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile,
die Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume.

4.2 Berücksichtigung dieser Ziele bei der Ausarbeitung des Planes

4.2.1 Sicherung schützenswerter Lebensräume mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sowie deren Vernetzung Schutz der Oberflächengewässer und der maßgebenden Uferbereiche

Die naturräumlich und ökologisch wertvollen Flächen sowie die Uferbereiche der Fließgewässer, welche sich innerhalb des Dauersiedlungsraumes befinden, sind als ökologische Freihalteflächen ausgewiesen und damit in ihrem Flächenausmaß und ihrer Funktion im Naturhaushalt sichergestellt. In diesen Bereichen sind keine baulichen Entwicklungen zulässig.

4.2.2 Schutz des Landschaftsbildes mit seinen prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen Erhaltung der Kulturlandschaft

Die für das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft wertvollen Flächen und Bereiche sind als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen ausgewiesen.

Dies betrifft insbesondere die Kulturlandschaft im Bereich Zirler Weinhof, Martinsbühel und Eigenhofen.

Dabei kommt Gebieten mit einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft und Naherholungsfunktion, welche zwar Teil der landwirtschaftlichen Freihalteflächen sind, im Hinblick auf den Schutz des großräumigen Landschaftsbildes ebenso eine gravierende Bedeutung zu.

4.2.3 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden und Schonung guter Bodenbonitäten Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft sowie Berglandwirtschaft Erhaltung des Waldbestandes mit seinen verschiedenen Funktionen

Die für die land- und forstwirtschaftliche Produktion maßgebenden Flächen sind ihrem Verwendungszweck entsprechend als landwirtschaftliche bzw. forstliche Freihalteflächen ausgewiesen.

Das örtliche Raumordnungskonzept sieht derzeit keine Siedlungserweiterungsflächen für Wohnzwecke oder gewerbliche Nutzungen vor.

Für die landwirtschaftlichen Bauführungen sind im örtlichen Raumordnungskonzept mehrere Bereiche ausgewiesen, in denen künftig eine Ansiedlung von Hofstellen bzw. landwirtschaftlichen Gebäuden zulässig ist.

Für Siedlungszwecke werden in Zirl keine Waldflächen in Anspruch genommen. Die zulässigen Bauführungen innerhalb der forstlichen Freihaltflächen beschränken sich auf Bauen im Zusammenhang mit der forstlichen oder jagdlichen Nutzung.

4.2.4 Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume – Abstimmung mit Gebieten, die einer intensiveren Erholungsnutzung vorbehalten sind

Die überregional bedeutenden Erholungsflächen erstrecken sich im Gemeindegebiet von Zirl auf das Karwendel, welches als Natura 2000-Gebiet ‚Alpenpark Karwendel‘ unter Schutz steht.

Die für Naherholungszwecke genutzten Gebiete entlang des Inn sind Teil der landwirtschaftlichen Freihalteflächen, womit hier auch künftig nur eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung in Verbindung mit der bestehenden Kulturlandschaft möglich ist.

4.2.5 Erhaltung und Weiterentwicklung der Siedlungsgebiete ohne nachteilige Umwelteinflüsse und möglichst gering beeinträchtigte Lebensbedingungen Bodensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung

Das örtliche Raumordnungskonzept sieht keine Siedlungserweiterungsflächen oder zusätzliche Flächen für eine gewerbliche Entwicklung vor.

Im Anhang zum örtlichen Raumordnungskonzept sind mehrere potentielle Erweiterungsflächen ausgewiesen, welche als mögliche Siedlungserweiterungsgebiete vorrangig zur Schaffung von leistbarem Wohnraum sowie von kommunalen Einrichtungen in Frage kommen.

Bei Bedarf ist zu prüfen, in welchem dieser Gebiete die Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung im Hinblick auf eine ressourcenschonende Weiterentwicklung (Boden, Grundwasser etc.) sowie unter Berücksichtigung nachteiliger Beeinflussungen durch Lärm oder sonstige Immissionen oder Gefährdungen vorliegen.

5 RELEVANTE UMWELTMERKMALE, DIE DURCH DIE MASSNAHME BEEINFLUSST WERDEN – UMWELTAUSWIRKUNGEN

Vorbemerkung

Zentraler Bestandteil des Umweltberichtes ist die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens.

Darüber hinaus erfolgt eine nach den betroffenen Schutzgütern gegliederte Schilderung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von mit der Projektrealisierung verbundenen Beeinträchtigungen der Umwelt.

Für jedes vom Vorhaben betroffene Schutzgut erfolgt ein Überblick über den Ist-Zustand, eine Skizzierung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens und der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung oder Milderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

5.1 SCHUTZGUT MENSCH / NUTZUNGEN

5.1.1 Raumstruktur – Siedlungswesen

Ist-Situation

Die Siedlungsstruktur ist geprägt durch die den kompakten, räumlich klar abgegrenzten Hauptort und die beiden Weiler Eigenhofen und Dirschenbach, wobei die Nutzungsschwerpunkte klar zugeordnet sind.

Die Wohnschwerpunkte konzentrieren sich auf diese drei Siedlungsgebiete, die gewerbliche Nutzung ist südlich des Inn im Gewerbegebiet an der Salzstraße sowie im neu zu schaffenden Gewerbegebiet in den Zirler Wiesen an der Bahnhofstraße angesiedelt.

Die Handels- und Dienstleistungseinrichtungen befinden sich entlang der wichtigen Verkehrsachsen Meilstraße / Schwabstraße / Kirchstraße. Die Lebensmittelmärkte verteilen sich auf das Zentrum und die Meilstraße sowie auf den südlichen Ortsrand an der Bahnhofstraße.

Die öffentlichen und sozialen Einrichtungen bestehen innerhalb des Ortes in zentraler Lage.

Touristische Strukturen spielen in Zirl keine Rolle. Der einzige größere Hotelbetrieb befindet sich an der Meilstraße.

Landwirtschaftliche Nutzungen finden innerhalb des Ortsgefüges nur noch vereinzelt im alten Ortskern statt. Kleinräumig bestehen im Ortsgebiet viele Kleinstlandwirtschaften ohne landwirtschaftlichen Betrieb. Eine große Hofstelle ist vom Ortskern in die landwirtschaftlichen Flächen der Aue westlich von Zirl ausgesiedelt.

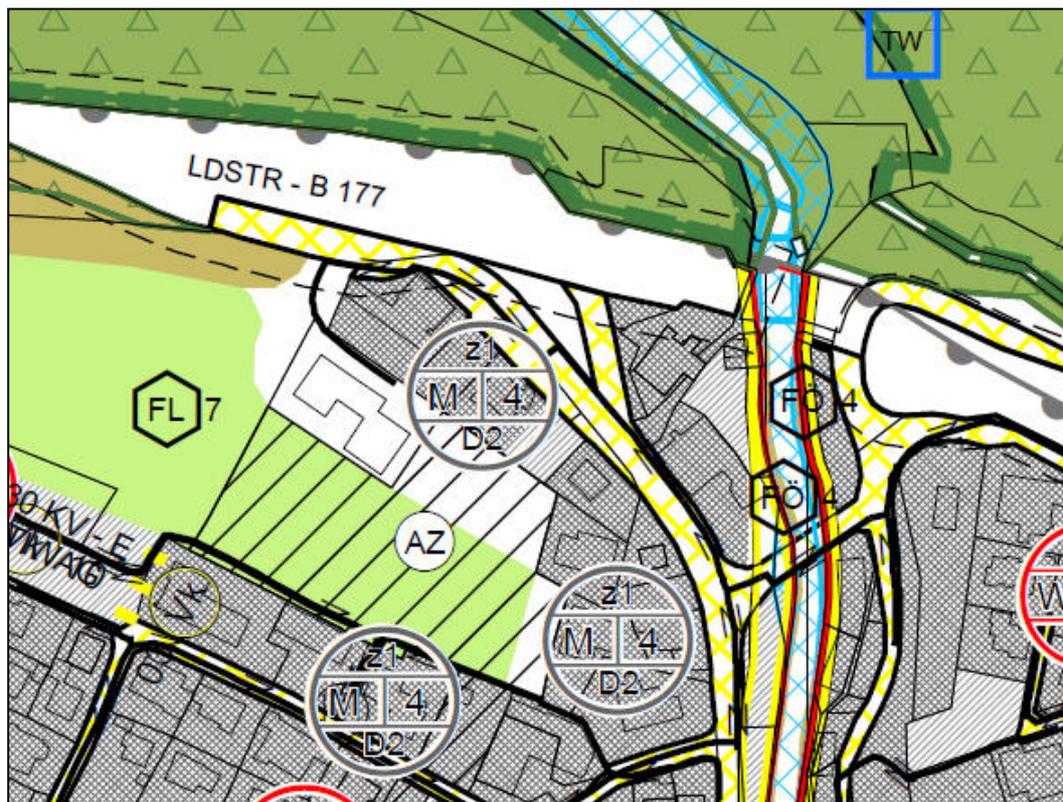
Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt

Die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nehmen hinsichtlich der künftig angestrebten Nutzungen Bedacht auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen.

Die Entwicklungsvorgaben für die Nutzungskategorien Wohnen – Wirtschaften – öffentliche und soziale Einrichtungen – Sport- und Erholungszwecke – Verkehr entsprechen weitgehend den vorliegenden Widmungskategorien. Innerhalb der bereits als Bauland gewidmeten Flächen ergeben sich nur punktuell Änderungen der Widmungskategorien aufgrund geänderter Funktionen (z.B. Auflassung von Landwirtschaftlichem Mischgebiet zugunsten Kerngebiet und Wohngebiet).

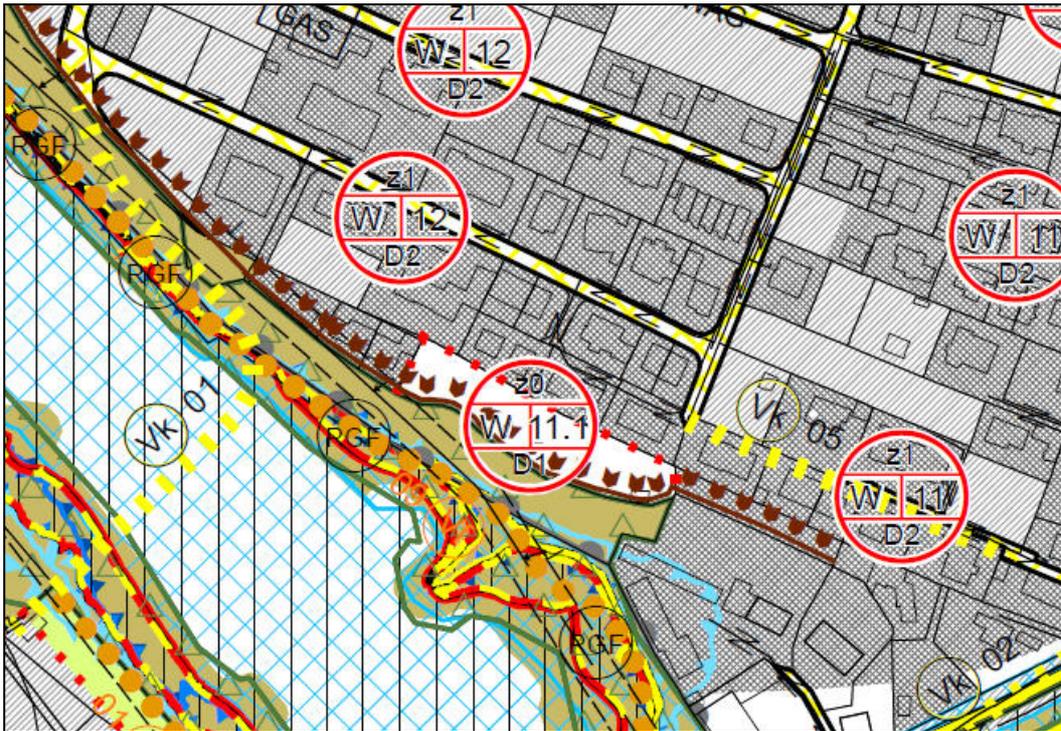
Rückwidmungen von bereits gewidmetem Bauland für Wohnzwecke oder betriebliche Nutzungen sind nicht vorgesehen.

Teilweise ergeben sich durch geänderte Grundstücksgrenzen bzw. baulichen Nutzungen an den Schnittstellen Bauland – Freiland ebenso kleinräumige Anpassungen und Korrekturen bei der Abgrenzung der Freihalteflächen.



Kleinräumige Arrondierung beim Bestandsobjekt Bühelstraße 22

Die Festlegungen für den gebauten Siedlungsraum zielen darauf ab, die bestehenden Baulandflächen im Wohngebiet und im Gewerbegebiet sukzessive aufzufüllen. Neue Siedlungsgebiete sollen im öffentlichen Interesse erst bei Bedarf und Vorliegen der erschließungsmäßigen und sonstigen Voraussetzungen ausgewiesen werden.



Arrondierung am südlichen Rand der Estrichfelder

Für die Landwirtschaft sind verschiedene Bereiche in den landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Aue, Schönau, Moosscheibe/Dornach und Zirler Wiesen ausgewiesen, in welchen die Errichtung von landwirtschaftlichen Bauführungen zulässig sind.

So kann der kompakte Siedlungskörper mit den naturräumlich prägnanten Siedlungsrändern entlang des Schwemmkegels erhalten und negative Auswirkungen auf den bestehenden Siedlungsraum vermieden werden.

5.1.2 Verkehrsinfrastruktur

Ist-Situation

Die überregionalen Verkehrsachsen der A12 Inntalautobahn, Landesstraße B 171 Tiroler Straße, Landesstraße B 177 Seefelder Straße, Landesstraße L 11 Völser Straße, Landesstraße L13 Sellraintalstraße und Landesstraße L 57 Zirler Straße, bilden zugleich wichtige Erschließungs- und Umfahrungsstraßen für das Siedlungsgebiet und das Gewerbegebiet.

Das innerörtliche Verkehrsnetz wurde in den letzten Jahren durch zahlreiche Straßenbauvorhaben erweitert, ausgebaut und an die Erfordernisse der fortschreitenden Siedlungsentwicklung angepasst.

Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt

Als langfristige Erschließungsmaßnahme ist am südwestlichen Rand der Estrichfelder eine Umfahrung des Ortsgebietes durch eine Brückenverbindung zwischen den Unteren Estrichfeldern und dem neu geplanten Gewerbegebiet in den Zirler Wiesen mit Anbindung an die Bahnhofstraße (Vk 01) ausgewiesen.

Innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes sind verschiedene Infrastrukturmaßnahmen planlich verankert, welche zum Ausbau und Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur (fehlende Netzschlüsse) erforderlich sind (Vk02 bis Vk05, Vk09 bis Vk12).

Im Gewerbegebiet an der Europastraße ist die fehlende, erforderliche Verkehrserschließung ausgewiesen (Vk 06). Für die Erschließung des neu gewidmeten Gewerbegebietes ist die Herstellung der großräumigen Erschließungsmaßnahmen (Vk 07) planlich fixiert.

In der Aue erfolgte für die Ansiedlung der landwirtschaftlichen Betriebe und Wirtschaftsgebäude der Ausbau des bestehenden Zufahrtsweges (Vk 08).

Zur Verbesserung der innerörtlichen Fuß- und Radwegverbindungen sind innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes sowie in den umliegenden Naherholungsgebieten zahlreiche Wegverbindungen planlich erfasst.

Mit der im örtlichen Raumordnungskonzept fortgeschriebenen Baulandentwicklung wird eine kompakte Siedlungsentwicklung angestrebt, womit das dafür erforderliche Verkehrsnetz erweitert wird bzw. noch nicht oder unzureichend erschlossene Gebiete mit der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur versorgt werden.

Mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Zirl sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Raumstruktur – Siedlungswesen und Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.

5.1.3 Landwirtschaft

Ist-Situation

Die großräumigen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen liegen südlich des Schwemmkegels in der Inntalniederung der Schönau, in der Aue und den Zirler Wiesen. Kleinräumigere landwirtschaftlich genutzte Gebiete liegen östlich des Ortes in Dornach und in den Ehnbachfeldern sowie in Martinsbühel und im Westen zwischen Eigenhofen und Dirschenbach.

Die Flächen sind kompakt um das Ortsgebiet und die Weiler angeordnet. Aufsplitterungen und Zerschneidungen ergeben sich vorwiegend durch die überörtlichen Verkehrswege.

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Das örtliche Raumordnungskonzept sieht – mit Ausnahme einer kleinräumigen Arrondierung eines Bestandsobjektes an der Bühelstraße am Rande der Freihalteflächen am Weingarten – gegenüber dem bestehenden Konzept keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Siedlungserweiterungen vor.

Landwirtschaftliche Bauführungen

Als Wirtschaftsfaktor spielt die Landwirtschaft in Zirl nur eine untergeordnete Rolle. Fast sämtliche Betriebe werden im Nebenerwerb geführt. Eine große innerörtliche Hofstelle wurde in die landwirtschaftlichen Flächen ‚Aue‘ westlich des Ortes ausgesiedelt.

Eine für Zirl charakteristische Besonderheit stellen die vielen Kleinlandwirtschaften dar, welche Schaf- und Ziegenhaltung betreiben.

Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt

Zielsetzung ist die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen.

Nachdem die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes keine größeren Siedlungserweiterungen für Wohnzwecke oder gewerbliche Nutzungen vorsieht, werden der Landwirtschaft keine Bewirtschaftungsflächen entzogen.

Um die landwirtschaftlichen Bauführungen auf bestimmte Bereiche zu beschränken, sind in den landwirtschaftlichen Flächen der Aue, den Zirler Wiesen, Moosscheibe/Dornach und Schönau Bereiche abgegrenzt, innerhalb derer die Widmung von landwirtschaftlichen Bauführungen zulässig ist. In diesen räumlich abgegrenzten Bereichen ist die Ansiedlung von landwirtschaftlichen Nebengebäuden und Wirtschaftsgebäuden überall zulässig. Die Errichtung von Aussiedlerhöfen ist auf einen planlich abgegrenzten Bereich in der Aue begrenzt.

Damit soll gewährleistet werden, dass die restlichen Freiflächen um Zirl keine weitere Zersplitterung durch landwirtschaftliche Bauten erfahren. Durch die geplanten Maßnahmen werden die zusammenhängende Struktur und die Bewirtschaftbarkeit der Flächen nicht eingeschränkt.

Für die Landwirtschaft ergibt sich durch die Fortschreibung kein Flächenentzug. In der Vorsorge für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen ergeben sich durch die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes keine nachteiligen Veränderungen.

5.1.4 Forstwirtschaft***Ist-Situation***

Der Waldbestand konzentriert sich in Zirl auf das Gebirgsmassiv des Karwendels oberhalb der Seefelder Straße und der Tiroler Straße. Diese Waldflächen liegen fast gänzlich im Natura-2000-Gebiet ‚Alpenpark Karwendel‘. In den Tallagen bestehen Waldflächen nur in Form von Auwald entlang des Inn.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Der Waldbestand ist im örtlichen Raumordnungskonzept als forstliche Freihaltefläche ausgewiesen und somit diesem Verwendungszweck vorbehalten. Der Auwald entlang des Inn ist als ökologische Freihaltefläche ausgewiesen.

Der Waldbestand ist durch keine Siedlungserweiterungen oder anderweitige Entwicklungen berührt.

Die forstwirtschaftlichen Belange sind durch die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht negativ berührt.

5.1.5 Sach- und Kulturgüter

Die Gemeinde Zirl verfügt innerhalb des gebauten Siedlungsraumes sowie im Bereich Martinsbühel und entlang der Karwendelbahn über eine Vielzahl ortsbildprägender Sach- und Kulturgüter.

Die schützenswerten Sach- und Kulturgüter sind ihrem Verwendungszweck entsprechend als öffentliche Einrichtungen oder Sondernutzungen ausgewiesen bzw. als denkmalgeschützte Objekte gekennzeichnet.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Gegenüber dem Bestand ergeben sich für die Sach- und Kulturgüter keine Veränderungen, da auf diesen Standorten bzw. in unmittelbarer Nähe keine Festlegungen vorgenommen werden, welche den baugestalterischen und kulturellen Wert dieser Objekte beeinträchtigen.

Die schützenswerten Sach- und Kulturgüter sind durch die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht negativ beeinträchtigt.

5.2 SCHUTZGUT MENSCH / GESUNDHEIT

5.2.1 Lärm und Erschütterungen

Ist-Situation

Verursacher von Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen sind in erster Linie betrieblich-gewerbliche Nutzungen und ein hohes Verkehrsaufkommen.

Die beiden Abbaugelände Martinsbühel und Meilbrunnen sind mittlerweile eingestellt, sodass von diesen Nutzungen keine Lärmbelastungen oder Erschütterungen durch Gesteinsabbau und Sprengungen ausgehen.

Die gewerbliche Nutzung konzentriert sich in Zirl im Gewerbegebiet südlich des Inn bzw. südlich der Autobahn. Weitere gewerbliche Nutzungen bestehen im Vorfeld der beiden ehemaligen Steinbrüche in Martinsbühel und in Meilbrunnen.

Das Sportgelände, welches ebenso zu den lärm- und verkehrserzeugenden Einrichtungen zählt, befindet sich außerhalb des Wohngebietes an der Bahnhofstraße zwischen Inn und Autobahn.

Die Lärmbelastung durch die überörtlichen Verkehrsträger A12 Inntalautobahn und ÖBB-Trasse sind trotz der Lage außerhalb des Siedlungsgebietes spürbar. Verbesserungen ergeben sich durch die mittlerweile durchgeführten Verbauungsmaßnahmen mit Lärmschutzwänden entlang der Inntalautobahn A12. Eine hohe Lärmbelastung ergibt sich durch die nördlich am Siedlungsgebiet vorbeiführende Landesstraße B 177 Seefelder Straße. Im unmittelbar angrenzenden Wohngebiet bestehen auch hier Lärmschutzwände.

Die Lärmkarten zeigen, dass in Zirl durch die im Norden und Süden vorbeiführenden überörtlichen Verkehrsträger nahezu das gesamte Siedlungsgebiet eine Lärmbeeinträchtigung aufweist.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Gegenüber den gewidmeten Baulandflächen für Wohnzwecke und für gewerbliche Zwecke sind keine Siedlungsarrondierungen vorgesehen.

Im Umfeld der Arrondierungsfläche für bauliche Sondernutzungen in der Meil bestehen bereits derzeit gewerbliche Sondernutzungen bzw. liegen diese Flächen weit abseits vom Siedlungsgebiet, sodass hier keine nachteiligen Einflüsse auf das Schutzgut Mensch / Gesundheit gegeben sind.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Nutzungen vor, von denen anzunehmen ist, dass sie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse im Bezug auf Lärm und Erschütterungen beeinträchtigen.

5.2.2 Luftgüte

Ist-Situation

Die Gemeinde Zirl gehört nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft 1997 (IG-L) zu jenen belasteten Gebieten, in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 166/2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 ist im Gemeindegebiet von Zirl ein Gebietsstreifen von 100 m beiderseits der Straßenachse der A12 Inntal Autobahn von der östlichen Gemeindegrenze bis zur westlichen Grenze des Gemeindegebietes als belastetes Gebiet NO₂ ausgewiesen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Wohnen

Mit Ausnahme einer kleinräumigen Arrondierung bei einem bestehenden Wohnhaus an der Bühelstraße sieht das örtliche Raumordnungskonzept gegenüber dem bestehenden Raumordnungskonzept keine Erweiterungen für Wohnzwecke vor.

Wirtschaft

Die Gemeinde verfügt im neu ausgewiesenen Gewerbegebiet Zirler Wiesen und im Gewerbegebiet an der Salzstraße über ausreichende Reserveflächen für gewerbliche Entwicklungen. Das örtliche Raumordnungskonzept sieht daher keine Erweiterungsflächen für gewerbliche Entwicklungen vor.

Gewerbliche Sondernutzungen

Der Entwicklungsbereich für gewerbliche Sondernutzung in Meilbrunnen umfasst eine kleinräumige Arrondierung im Vorfeld des ehemaligen Steinbruchgeländes im Anschluss an die Kläranlage und die Asphaltmischanlage. Durch den isolierten Standort fernab des Siedlungsgebietes sind keine Beeinträchtigungen der Luftqualität und die Gesundheit der Bevölkerung zu erwarten.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Erweiterungen vor, von denen anzunehmen ist, dass sie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse im Bezug auf die Luftqualität beeinträchtigen.

5.3. SCHUTZGUT NATURRAUM / ÖKOLOGIE

5.3.1 Natura 2000-Gebiet ‚Alpenpark Karwendel‘

Das Natura 2000-Gebiet ‚Alpenpark Karwendel‘, in welchem die Naturschutzgebiete ‚Martinswand‘ und ‚Fragenstein‘, sowie das Landschaftsschutzgebiet ‚Martinswand – Solstein – Reither Spitze‘ und das Ruhegebiet ‚Eppzirl‘ inkludiert sind, ist durch keine Festlegungen berührt, welche die flächenmäßige Ausdehnung und die Funktion dieses Schutzgebietes beeinträchtigen.

Die Erweiterung der Verbandskläranlage, welche randlich in das Schutzgebiet hineinragt, betrifft eine bereits genehmigte Änderung des bestehenden örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Der Waldbestand innerhalb des Schutzgebietes ist als forstwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen.

Das Schutzgebiet Natura 2000 ‚Alpenpark Karwendel‘ ist – mit Ausnahme der bereits bestehenden Nutzungen - von den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht berührt.

5.3.2 Vegetation, Tierwelt und deren Lebensräume

Die Vielzahl an unterschiedlichen Landschaftseinheiten bringt eine Vielfalt an ökologisch wertvollen Flächen mit sich. Besonders zahlreich treten solche Flächen an den Abhängen des Karwendelmassivs sowie entlang des Inn auf.

Charakteristisch für die Standorte oberhalb der Seefelder Bundesstraße (Fragenstein, Zirler Weinberg, Martinswand) sind Trockenstandorte in Form von trockenen Magerrasen, welche sich bereichsweise mit trockenheitsliebender Felsvegetation verzahnen. Die besonders schützenswerten Standorte liegen innerhalb der Naturschutzgebiete ‚Fragenstein‘ und ‚Martinswand‘.

Eine weitere Besonderheit in Tirol ist das Vorkommen der wärmeliebenden Manna-Eschen am Steilhang unterhalb der Ruine Fragenstein sowie unterhalb der LB 177 Seefelder Straße.

Der Inn ist in seinem gesamten Verlauf von einem wechselnd breiten Ufersaum und Auwaldgürtel begleitet. Bestandsbildend ist die Grauerle.

Die Zirler Wiesen waren ehemals geprägt von zahlreichen Feuchtstandorten. Die Wiesen sind zwischenzeitlich entwässert, zahlreiche Gräben und Gießen, teilweise von bachbegleitenden Gebüsch gesäumt, durchziehen die Wiesen.

Im Blachfeld südlich des Gewerbegebietes sind innerhalb der Wiesen teilweise noch Standorte vorhanden, deren Vegetation durch das Feuchteregime geprägt ist.

Innerhalb des Siedlungsgebietes sind die beiden Bäche, Ehnbach und Schloßbach, von bachbegleitenden Gehölzen gesäumt. Auch die Abbrüche des Zirler Schwemmkegels zum Talboden des Inntales sind von landschaftlich markanten und ökologisch wertvollen Feldgehölzen gesäumt.

Ein ökologisch sehr vielfältiger Lebensraum sind die Hangbereiche bei Eigenhofen. Das südexponierte Gelände ist durch Felldraine und teils felsige Hangkanten strukturiert. Der Wechsel aus Wirtschaftswiesen mit diesen Geländeformationen bedingt unterschiedliche Vegetationsformen. Wirtschaftswiesen, Halbtrockenrasen, Magerrasen und aufkommende Feldgehölze und Baumgruppen bestimmen die Vegetation.

Am landschaftlich auffälligen Felshügel von Martinsbühel dominiert ein artenreicher Laubholzbestand aus vorwiegend Winterlinde, Stieleiche und Rotföhre.

Biotopkartierung – Naturkundliche Bearbeitung

Für die Gemeinde Zirl liegt eine Biotopkartierung aus dem Jahr 1994 vor. In Verbindung mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde vom Büro ITS Scheiber, Kematen, die naturkundliche Bearbeitung des Dauersiedlungsraumes durchgeführt.

Die in diesen Kartierungen und Bearbeitungen als ökologisch wertvolle und schützenswerte Standorte ausgewiesenen Flächen, welche innerhalb des Dauersiedlungsraumes, jedoch außerhalb des Baulandes liegen, sind im örtlichen Raumordnungskonzept als ökologische Freihalteflächen ausgewiesen. Teilweise sind diese Flächen aufgrund ihrer Größe oder Lage auch Teil der landschaftlich wertvollen oder landwirtschaftlichen Freihalteflächen, womit die Schutzwürdigkeit dieser Flächen für raumordnerische Belange ebenso dokumentiert ist.

Die innerhalb der Waldgebiete liegenden Biotopstandorte sind in die Forstwirtschaftliche Freihaltefläche einbezogen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Erweiterungen vor, welche schützenswerte Standorte oder geschützte Flächen betreffen.

Mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist keine Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten.

5.4 SCHUTZGUT LANDSCHAFT / ERHOLUNG

5.4.1 Landschaftsstruktur und Landschaftsbild

Landschaftseinheiten

Vier charakteristische Landschaftseinheiten gliedern das Gemeindegebiet:

- Talboden des Inn
- Schwemmkegel von Schloß- und Ehnbach
- Terrassen von Hochzirl und Zirler Mähder
- Gebirgsmassiv des Karwendels

Talboden des Inn

Die ehemals ausgedehnte Aulandschaft entlang des Inn konnte erst nach planmäßigen Entwässerungen im Zusammenhang mit dem Bau der Bahnlinie sowie der Verbauung des Inn einer ständigen Besiedelung bzw. intensive Nutzung zugeführt werden. Vorwiegend als Grünland genutzte landwirtschaftliche Flächen - durchzogen von Entwässerungsgräben - prägen heute den nördlichen Teil dieser Talniederung. Südlich der Autobahn entstand in den letzten 40 Jahren zusammen mit den Nachbargemeinden Inzing und Ranggen eines der größten Gewerbe- und Industriegebiete Tirols.

Schwemmkegel von Schloßbach und Ehnbach

Zwei stark geschiebeführende Bäche aus dem Karwendel - Schloßbach und Ehnbach - haben den Schwemmkegel aufgeschüttet, auf dem der Ort liegt. Die beiden Bäche fließen im Gebirgsabschnitt in tiefeingeschnittenen Schluchtstrecken. Bedingt durch die immer wieder auftretenden Überschwemmungen und enormen Geschiebemengen wurden die Bäche im Ortsgebiet (vor allem der Schloßbach) sehr hart verbaut.

Eine Terrassenkante bildet den Übergang vom Talboden zum Schwemmkegel des Schloß- und Ehnbaches, auf dem der Ort liegt. Diese zum Teil noch bewaldete Geländebruchkante bildet heute die natürliche Begrenzung des Siedlungsgebietes.

Die westlich des Ortes gelegenen Weiler Eigenhofen und Dirschenbach liegen ebenfalls oberhalb einer Geländebruchkante, an der die Bundesstraße entlangführt.

Terrassen von Hochzirl und Zirler Mähder

Ca. 500 m oberhalb des Ortes liegen das Areal des Landeskrankenhauses Hochzirl und die Zirler Mähder. Die Zirler Mähder erstrecken sich beiderseits des Ehnbachtals (Brunntal und Thomasegg). Diese früher im Spätsommer landwirtschaftlich genutzten Bergmähder sind heute zum überwiegenden Teil bewaldet und wandelten sich im Laufe der Zeit zu einem Erholungsgebiet - heute befinden sich dort zahlreiche Ferien- und Wochenendhäuser der Zirler Bevölkerung.

Gebirgsmassiv des Karwendels

Im Norden reicht das Gemeindegebiet weit in das Karwendelgebirge hinein und wird von Wald bzw. unproduktiven Flächen eingenommen. Die Begrenzung des Dauersiedlungsraumes bilden die aus festem Wettersteinkalk aufgebaute Solsteinkette sowie die aus leichter verwitterbarem Hauptdolomit bestehende Seefelder Gruppe. Im Osten fällt das Gebirgsmassiv in steilen Felswänden (Martinswand) zum Inntal hin ab.

Siedlungsgebiete

Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung sind in Zirl räumlich strikt getrennt. Wohnen erfolgt im Hauptort am Schwemmkegel des Schloßbaches und Ehnbaches sowie in den Weilern Eigenhofen und Dirschenbach nördlich des Inn. Die wirtschaftliche und gewerbliche Nutzung konzentriert sich auf die Gewerbestandorte südlich des Inn zwischen Inn, Autobahn und der Völser Landesstraße. Umgeben sind diese kompakten Siedlungsgebiete von großräumigen, zusammenhängenden Freilandflächen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Das örtliche Raumordnungskonzept sieht weder für Wohnen noch für gewerbliche Zwecke oder Sondernutzungen flächenmäßige Erweiterungen vor, welche die landschaftliche Vielfalt sowie die Erholungsfunktion dieser Räume beeinträchtigen.

Für die den Ort umgebenden Grünräume werden hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bauführungen Kriterien vorgegeben, womit gewährleistet werden soll, dass innerhalb sensibler und landschaftlich wertvoller Grünbereiche nicht-standortgerechte Bauten vermieden werden. Das Erscheinungsbild, die großräumigen Sichtbeziehungen im Talraum sowie die Eigenart und Struktur des Landschaftsraumes bleiben gewahrt.

Die getroffenen Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes lassen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild erwarten.

5.4.2 Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

Ist-Situation

Sportstätten

Das großflächige Sportgelände von Zirl befindet sich zwischen Inn und Autobahn am südlichen Ortsrand.

Erholungsräume, Spazier- und Wanderwege

Im Nahbereich der Siedlung stellen die Freiflächen entlang des Inn sowie die Spazier- und Wanderwege oberhalb des Ortes (Ruine Fragenstein, Kalvarienbergkirche) wertvolle Erholungsräume dar. Weitere vielbesuchte und beliebte Naherholungsräume erstrecken sich im Karwendel (Ehnbachklamm, Zirler Mähder, Brunntal).

Innradweg, Klettergebiet Martinswand

Überregional bedeutende Erholungseinrichtungen auf Zirler Gebiet sind der Innradweg, welcher südlich des Inn entlang der Sportstätten und dem Gewerbegebiet führt, sowie das Klettergebiet in der Martinswand.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Die Flächen für die jeweiligen Sportstätten werden im bestehenden Ausmaß beibehalten.

Die sonstigen Erholungseinrichtungen (Innradweg, Klettergebiet Martinswand) werden in ihrem Bestand gesichert.

Die Spazier- und Wanderwege verlaufen durchwegs innerhalb von landwirtschaftlichen, landschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Freihalteflächen. Die Führung und die Erholungsfunktion dieser Wege werden durch keine Planungsmaßnahmen beeinträchtigt.

Ein Ausbau dieses Wegenetzes ist durch einen neuen Fuß- und Radweg am nördlichen Innufer in der Aue sowie die Errichtung einer Fuß- und Radwegbrücke über den Inn nach Unterperfuß geplant.

Durch die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen in ihrem Bestand und in ihrer Funktion gesichert bzw. ist eine Erweiterung der vorhandenen Einrichtungen geplant.

5.5 SCHUTZGUT RESSOURCEN

5.5.1 Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser

Boden

Zu den Bodenfunktionen zählen:

- die Produktion von Nahrungsmitteln und weiterer Biomasse
- Filter-, Puffer- und Transformationskapazität
- Habitat- und Genpool
- Physikalische und kulturelle Basis für die menschliche Entwicklung
- Quelle von Rohmaterialien.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht mit Ausnahme einer kleinräumigen Arrondierung einer bereits überwiegend bebauten Fläche an der Bühelstraße keine flächenmäßigen Erweiterungen für Wohnzwecke und gewerbliche Zwecke vor.

Fließgewässer

Ziele für die Erhaltung und Funktionsfähigkeit der Fließgewässer sind u.a.:

- Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers,
- Erhaltung der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche,
- Sicherung und Erhaltung von natürlichen Überschwemmungs- und Hochwasserabflußgebieten.

Der Flusslauf des Inn ist das bedeutendste Fließgewässer. Im Bereich der Mündungen von Schloßbach und Ehnbach sowie im Bereich der Sportstätten reicht die Bebauung bis nahe an den Inn heran. Die Innufer sind von unterschiedlich breiten Gehölzbeständen und Auwaldresten bestockt.

Innerhalb des Ortsgebietes stellen der Schloßbach und der Ehnbach die bedeutendsten Fließgewässer dar. Beide Bäche sind hart verbaut, die Bebauung bzw. die Führung der Verkehrswege reicht bis nahe an die jeweiligen Ufer heran.

Im Ortsteil Dirschenbach bildet der gleichnamige Dirschenbach die Grenze zum Nachbarort Pettnau. Der Dirschenbach wird energiewirtschaftlich durch ein kleines Kraftwerk genutzt. Die Bäche sind von unterschiedlich breiten Ufergehölzgürteln bestockt. Diese Gehölzgürtel sind als ökologische Freihalteflächen ausgewiesen.

In der Talniederung des Inntales sind die Wiesen von zahlreichen Gräben und Gießen durchzogen. Diese Gerinne, deren Ufer teilweise mit Gebüsch bestockt sind, sind als ökologische Freihalteflächen ausgewiesen.

- *Grund- und Oberflächenwasser*
- Ziele für die Erhaltung und Qualität der Oberflächenwässer sind u.a.:
- Schutz von Quellwassergebieten,
- Flächenhafter Schutz der Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen,
- Erhaltung der natürlichen Grundwasserbeschaffenheit,

- Begrenzung bzw. Reduktion von Schadstoffeinträgen, welche die Funktionen und die ökologische Gewässerqualität dauerhaft gefährden.

Das gesamte Ortsgebiet und das Gewerbegebiet sind an das öffentliche Kanal- und Wasserleitungsnetz angeschlossen.

Die bestehende Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung reichen für die geplante Siedlungsentwicklung und Baulandwidmung im Planungszeitraum aus.

Die Kapazität der Verbandskläranlage für die Abwasserentsorgung der Verbandsgemeinden reicht für die nächsten zehn Jahre aus, sodass in diesem Zeitraum keine Erweiterungen der Kläranlage notwendig sein werden.

Durch die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt kein nennenswerter Flächenentzug für Wohnen und Wirtschaft, die Schutzgüter Boden, Oberflächengewässer und Grundwasser werden nicht negativ beeinflusst.

5.5.2 Naturräumliche Gefährdungen, Geologie

Ist-Situation

Wildbach- und Lawinenverbauung

Im Dauersiedlungsraum von Zirl sind im Bereich der drei Bachläufe Schloßbach, Ehnbach und Dirschenbach Rote und Gelbe Wildbach-Gefahrenzonen ausgewiesen.

Lawinengefährdungsbereiche liegen im Dauersiedlungsraum nicht vor.

Steinschlaggefährdung

Eine Steinschlaggefährdung besteht entlang der westlichen Begrenzung des Siedlungskörpers im Bereich Wörth und Am Weingarten, entlang der Seefelder Straße und beim Siedlungsgebiet am Geistbühelweg nördlich der Seefelder Straße.

Hangrutschung

Ein Gefährdungsbereich für einen Hangrutsch liegt an der Hangkante zum Inn am südlichen Ende des Kaiserstandweges bzw. südlich des Goasserweges vor.

Hochwasserabflussbereiche

Für den Inn liegen neue Gefahrenzonenpläne vor. Zu den von Roten Gefahrenzonen und Rot-Gelben Funktionsbereichen besonders betroffenen Gebieten zählen die Schönau und der östliche Bereich von Dornach.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Wildbach- und Lawinenverbauung

Im Bereich ‚Meilbrunnen‘ wird in den Stellungnahmen der WLW (Gzl. 3141/289-2013 vom 22.07.2013 und Gzl. 3131/0281-2013 vom 9.12.2013) bei künftigen baulichen Entwicklungen und Flächenwidmungen auf die Freihaltung der bestehenden Verbauungsmaßnahmen (Geschiebeablagerungsbecken, Auslaufbauwerk, talseitige Dammböschungen) verwiesen.

Steinschlag

Für den baulichen Entwicklungsbereich im Bereich Wörth liegt eine Begutachtung der Landesgeologie vor (GzI. VIa-LG-278/127 vom 17.09.2013), in welcher festgestellt wird, dass für den Entwicklungsbereich W 13 (Gp. 263, 264/1 und 264/2) eine Stein- und Blockschlaggefährdung vorliegt und eine Bebauung aus fachlicher Sicht nicht vertretbar ist.

In Umsetzung dieser Vorgabe ist im örtlichen Raumordnungskonzept im Ortsteil Wörth am nordöstlichen Siedlungsrand entlang der bestehenden Baulandwidmung eine maximale Baulandgrenze ausgewiesen.

Für die bebauten Grundstücke am Geistbühelweg nördlich der Seefelder Straße ist keine bauliche Entwicklung über den Bestand hinaus vorgesehen. Hier ist in der textlichen Erläuterung auf die bestehende hohe Steinschlaggefahr hingewiesen.

Hangrutschung

Entlang der rutschgefährdeten Hangkante südlich des Goasserweges ist festgelegt, dass auf den mit dem Planzeichen „Hangsetzung“ gekennzeichneten Grundstücken vor Baubeginn eine geotechnische Beurteilung des Untergrundes einzuholen ist.

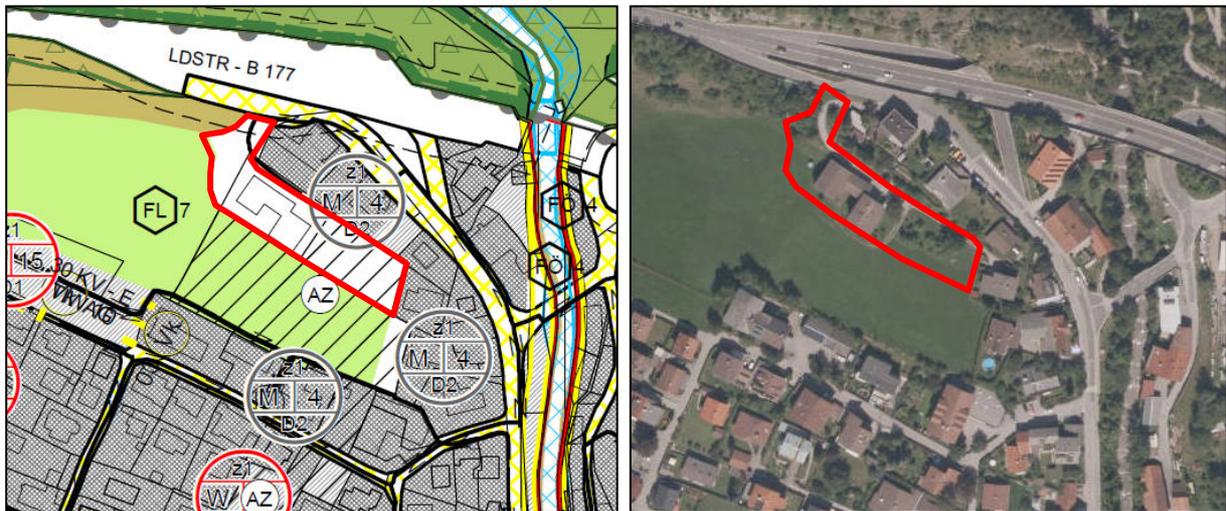
Hochwasserabflussbereiche

In den im Gefahrenzonenplan Inn ausgewiesenen Gefährdungsbereichen sind keine baulichen Entwicklungen vorgesehen.

Das örtliche Raumordnungskonzept sieht keine baulichen Entwicklungen oder Sondernutzungen vor, welche in stärker gefährdete Gebiete vordringen. Die bestehenden Naturgefahren werden weder verstärkt noch entstehen dadurch Gefährdungen, welche Beeinträchtigungen der geologischen Situation oder Hochwassersituation hervorrufen könnten. An der rutschgefährdeten Hangkante südlich des Goasserweges ist im örtlichen Raumordnungskonzept ein entsprechender Hinweis auf diese Gefährdung kenntlich gemacht.

6. Beurteilung der Umwelt- / Raumverträglichkeit der Siedlungsarrondierungen

6.1 Baulandarrondierung Bühelstraße



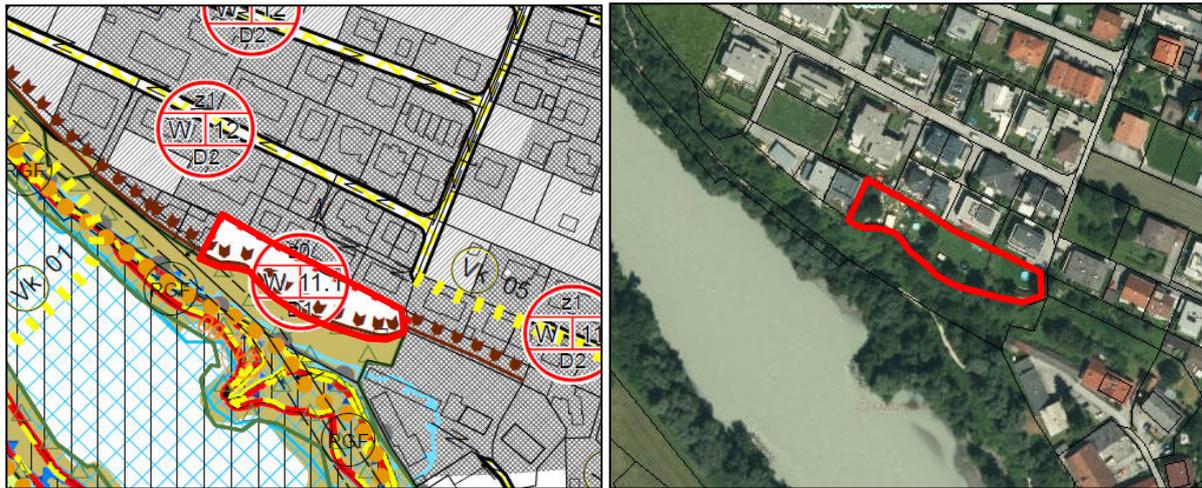
Schutzgut / Sachgebiet		Bewertung Umweltauswirkungen	Beurteilung / Begründung
MENSCH / NUTZUNGEN	Raumstruktur - Siedlungswesen	0	Die Arrondierung umfasst ein bestehendes Wohnobjekt (mit ehemals betrieblich genutzten Gebäudeteil) sowie den angrenzenden Privatgarten.
	Verkehrsinfrastruktur	0	Es sind keine Auswirkungen gegeben.
	Land- und Forstwirtschaft	0	Es sind keine Auswirkungen gegeben.
	Sach- und Kulturgüter	0	Es sind keine Auswirkungen gegeben.
MENSCH / GESUNDHEIT	Lärm- u. Erschütterungen	0	Es sind keine Auswirkungen gegeben.
	Luftbelastung und Klima	0	Es sind keine Auswirkungen gegeben.
NATURRAUM / ÖKOLOGIE	Landschaftsschutzgebiet	0	Es sind keine Schutzgebiete berührt.
	Vegetation; Tierwelt und deren Lebensraum	0	Die Fläche ist zum überwiegenden Teil bebaut bzw. als Privatgaren genutzt. Mit der Arrondierung geht bei einer weitergehenden Nutzung ein kleinräumiger Lebensraum für bodenbewohnende Tiere sowie Teillebensräume für verschiedene Kleintierarten verloren.
LANDSCHAFT / ERHOLUNG	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	0	Die Arrondierung bewirkt keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Landschaftsstruktur.
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	0	Im vorliegenden Gebiet findet keine Erholungsnutzung statt und sind auch keine Freizeiteinrichtungen berührt.

RESSOURCEN	Boden	-	Die geplante Erweiterung bringt eine Bodenversiegelung sowie den Verlust der mit offenen, unbebauten Flächen verbundenen Bodenfunktionen auf einer Fläche von ca. 1.000 m ² .
	Grund- und Oberflächenwasser	0	Durch die Bebauung ergeben sich für diesen Bereich nur geringfügig geänderte Abflussverhältnisse.
	Naturräumliche Gefährdungen	0	Das Gebiet frei von naturräumlichen Gefährdungen.
	Geologie	0	Es sind keine Auswirkungen gegeben.

Legende:

- + / ++ positive bzw. sehr positive Auswirkungen
- / - - negative bzw. sehr negative Auswirkungen
- 0 keine erheblichen Auswirkungen
- ? nicht einschätzbare Auswirkungen

6.2 Baulandarrondierung Untere Estrichfelder



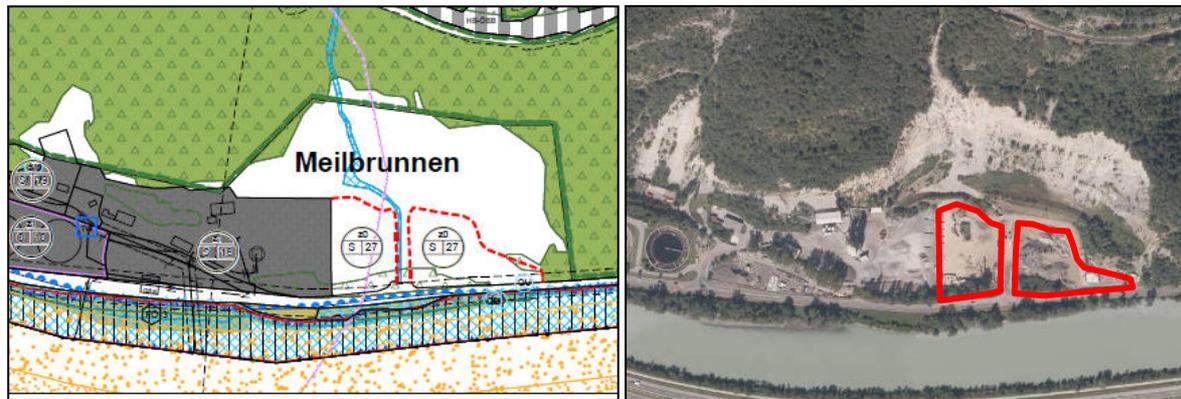
Schutzgut / Sachgebiet		Bewertung Umweltauswirkungen	Beurteilung / Begründung
MENSCH / NUTZUNGEN	Raumstruktur - Siedlungswesen	0	Die Arrondierung umfasst eine an das bestehende Wohngebiet angrenzende Fläche zwischen Bauland und Hangkante, welche derzeit als Privatgarten genutzt wird.
	Verkehrsinfrastruktur	0	Die Verkehrserschließung muss über eine private Zufahrt erfolgen.
	Land- und Forstwirtschaft	0	Es sind keine Auswirkungen gegeben.
	Sach- und Kulturgüter	0	Es sind keine Auswirkungen gegeben.
MENSCH / GESUNDHEIT	Lärm- u. Erschütterungen	-	Lärmbelastung durch das Verkehrsaufkommen zum neuen Siedlungsgebiet.
	Luftbelastung und Klima	0	Es sind keine Auswirkungen gegeben.
NATURRAUM / ÖKOLOGIE	Landschaftsschutzgebiet	0	Es sind keine Schutzgebiete berührt.
	Vegetation; Tierwelt und deren Lebensraum	-	Der Arrondierungsbereich wird freizeitmäßig für private Erholungszwecke genutzt. Die Flächen bilden derzeit einen Grün- und Freilandpuffer zwischen dem bebauten Gebiet und der angrenzenden, bewaldeten Hangkante, welche sich zwischen Inn und dem Siedlungsgebiet erstreckt.
LANDSCHAFT / ERHOLUNG	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	0	Die Arrondierung hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Landschaftsstruktur.
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	0	Im vorliegenden Gebiet findet nur eine private Erholungsnutzung statt. Es sind keine öffentlich zugänglichen Freizeiteinrichtungen berührt.

RESSOURCEN	Boden	-	Die geplante Erweiterung bringt eine Bodenversiegelung sowie den Verlust der mit offenen, un bebauten Flächen verbundenen Bodenfunktionen auf einer Fläche von ca. 2.200 m ² .
	Grund- und Oberflächenwasser	0	Durch die Bebauung ergeben sich für diesen Bereich nur geringfügig geänderte Abflussverhältnisse.
	Naturräumliche Gefährdungen	?	Das Gebiet grenzt an die rutschgefährdete Hangkante südlich des Goasserweges und ist im örtlichen Raumordnungskonzept mit dem Planzeichen „Hangsetzung“ gekennzeichnet. Vor Baubeginn ist für diesen Bereich eine geotechnische Beurteilung des Untergrundes einzuholen.
	Geologie	0	Es sind keine Auswirkungen gegeben.

Legende:

- + / ++ positive bzw. sehr positive Auswirkungen
- / - - negative bzw. sehr negative Auswirkungen
- 0 keine erheblichen Auswirkungen
- ? nicht einschätzbare Auswirkungen

6.3 Arrondierung gewerbliche Sondernutzung In der Meil



Schutzgut / Sachgebiet		Bewertung Umweltauswirkungen	Beurteilung / Begründung
MENSCH / NUTZUNGEN	Raumstruktur - Siedlungswesen	0	Das Arrondierungsgebiet liegt im Vorfeld des ehemaligen Steinbruches In der Meil westlich der Kläranlage und der Asphaltmischanlage. Im angrenzenden Gebiet liegen keine konflikträchtigen Nutzungen vor.
	Verkehrsinfrastruktur	0	Die Verkehrserschließung ist über die bestehende Einfahrt von der B 171 aus gegeben.
	Land- und Forstwirtschaft	0	Der Standort ist derzeit bereits weitgehend vegetationsfrei und wird als (Schotter-) Lagerplatz genutzt. Durch die geplante Nutzung werden weder der Landwirtschaft noch der Forstwirtschaft Flächen entzogen.
	Sach- und Kulturgüter	0	Es sind keine Auswirkungen gegeben.
MENSCH / GESUNDHEIT	Lärm- u. Erschütterungen	0	Nachdem im Umfeld nur gewerbliche Sondernutzungen vorliegen, hat eine eventuell erhöhte Lärmbelastung auf das umliegende Gebiet keine nachteiligen Auswirkungen.
	Luftbelastung und Klima	0	Eine eventuell erhöhte Luftbelastung ist abhängig von den künftig hier angesiedelten Nutzungen.
NATURRAUM / ÖKOLOGIE	Landschaftsschutzgebiet	0	Es sind keine Schutzgebiete berührt.
	Vegetation; Tierwelt und deren Lebensraum	0	Aufgrund der Beschaffenheit des Untergrundes (Schotterlagerplatz) sind keine ökologisch wertvollen Lebensräume betroffen.
LANDSCHAFT / ERHOLUNG	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	0	Die Flächen liegen in einem derzeit bereits landschaftlich beeinträchtigten Gebiet (Vorfeld des ehemaligen Steinbruchs, gewerbliche Anlagen, Lagerplätze etc.)
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	0	Im vorliegenden Gebiet findet keine Erholungsnutzung statt und sind auch keine Freizeiteinrichtungen berührt.

RESSOURCEN	Boden	0	Im betroffenen Bereich bestehen offene, nicht versiegelte Schotterflächen. Es ist keine natürliche Bodenbeschaffenheit gegeben.
	Grund- und Oberflächenwasser	0	Bei einer eventuellen Bebauung ändern sich die Abflussverhältnisse je nach Versiegelungsgrad.
	Naturräumliche Gefährdungen	0	Durch die festgelegten nordseitigen Siedlungsgrenzen ist die Freihaltung der bestehenden Verbauungsmaßnahmen (Geschiebeablagerungsbecken, Auslaufbauwerk, talseitige Dammböschungen) gewährleistet.
	Geologie	0	Es sind keine Auswirkungen gegeben.

7 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN – VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTAUSFÜHRUNG DES PLANES (NULL-VARIANTE)

Gemäß § 31 a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist ein gesetzlicher Auftrag und stellt somit für die Gemeinden eine verpflichtende Planungsmaßnahme dar.

Null-Variante

Die Gültigkeitsdauer des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Zirl endet im April 2019, sodass bis zu diesem Zeitpunkt eine Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

Gemäß § 31a Abs. 5 kann die Landesregierung für einzelne Gemeinden auf deren Antrag durch Verordnung eine längere, höchstens jedoch 20-jährige Frist für die (weitere) Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes festlegen, wenn die räumliche Entwicklung der jeweiligen Gemeinde eine frühere Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht erfordert.

Die Ausführung der Null-Variante bestünde darin, die Geltungsdauer des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf eine längere (bis zwanzigjährige) Frist auszudehnen und damit die Inhalte des Konzeptes in der vorliegenden Form fortzuschreiben.

Neben dem gesetzlichen Auftrag zur Fortschreibung sowie der Aktualisierung der Bestandsaufnahme und der Plangrundlagen bestehen auch inhaltlich die Notwendigkeit und der Anspruch auf Verbesserungen, Akkordierungen und Konkretisierungen über die weitere Siedlungsentwicklung. Eine Fortschreibung mit überarbeiteten Festlegungen, Zielen und Maßnahmen erscheint somit zweckmäßig und ist einer Verlängerung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in der vorliegenden Form vorzuziehen.

Alternativen

Eine Diskussion und Beurteilung von Alternativen erscheint nur für jene Maßnahmen sinnvoll, welche gravierend von den Festlegungen des bestehenden örtlichen Raumordnungskonzeptes abweichen und gegenüber dem Ist-Zustand erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen, sowie von Bereichen, für welche sich durch geänderte Vorgaben die Umweltauswirkungen verändern.

Die vorgenommenen Arrondierungen beschränken sich auf kleinräumige Bereiche, welche aufgrund der bestehenden Bebauung und Nutzung in die baulichen Entwicklungsbereiche einbezogen wurden.

Nachdem die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes darüber hinaus keine räumlichen Erweiterungen vorsieht, ist eine Prüfung von alternativen Standorten nicht erforderlich.

8 BESCHREIBUNG, WIE DIE UMWELTPRÜFUNG VORGENOMMEN WURDE

Die gesetzlich festgelegten, inhaltlichen Vorgaben zu den Inhalten des örtlichen Raumordnungskonzeptes erfordern bereits in mehreren Punkten die Berücksichtigung von umweltrelevanten Belangen im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung (Ausweisung von ökologischen Freihalteflächen, landschaftlich wertvoller Flächen etc.), sodass bereits bei Erstellung des Planes diese Belange zu berücksichtigen sind.

Bei der strategischen Umweltprüfung wurde geprüft, inwieweit bei den einzelnen Maßnahmen und planlichen Festlegungen, wie der Ausweisung von Baulanderweiterungen, der Abgrenzung und Festlegung von unterschiedlichen Freihalteflächen, den verschiedenen Umweltbelangen und Umweltschutzziele entsprechen wird und aufgezeigt, inwieweit Konflikte gegeben bzw. zu erwarten sind.

9 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Die geplanten kleinräumigen Arrondierungen führen zu keinen Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter, sodass auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder den Ausgleich von Beeinträchtigungen erforderlich sind.

Um negative Auswirkungen bei allfälligen Flächenwidmungen hintanzuhalten, wurden für den Siedlungsbereich und die Freihalteflächen detaillierte Widmungsvorgaben formuliert, womit dem jeweiligen Freihaltezweck und den vielfältigen Schutzzwecken und Schutzgütern entsprochen werden kann.

10 ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Gemäß § 10 TUP ist die Behörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen negativen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind bei keinem der aufgezeigten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten. Daraus resultiert, dass eine Überwachung von eventuellen Umweltauswirkungen derzeit nicht erforderlich ist.

Das fortgeschriebene örtliche Raumordnungskonzept gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren, womit ein überschaubarer Zeithorizont für diese Planungsmaßnahme gegeben ist, um allfälligen negativen Auswirkungen gegensteuern zu können.

Bei größeren Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind eventuelle Umweltauswirkungen einer gesonderten Umweltprüfung zu unterziehen.

11 ZUSAMMENFASSUNG

Aufgabenstellung

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist nach § 65 Abs. 1 TROG 2016 einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen, bei welcher ein Umweltbericht zu erstellen ist, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen dieses Planes zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Inhalte, Ziele und Maßnahmen des Planes

Mit der vorliegenden Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen, funktionalen und strukturellen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Weiters wird die Bedarfsdeckung der verschiedenen Daseinsgrundfunktionen für die nächsten zehn Jahre definiert.

Dies umfasst insbesondere:

- Die Sicherung von naturräumlich, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen durch die Ausweisung als Freihalteflächen mit dem jeweils vorrangigen Verwendungszweck
- Deckung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Wirtschaft, öffentliche und soziale Einrichtungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie für die verkehrsmäßige Erschließung

Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Hier wurden insbesondere die Zielsetzungen des Raumordnungsplanes ‚Zukunftsraum Tirol‘ sowie die sektoralen Pläne und Programme des Landes und Bundes (Biotopkartierung, Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz, Waldentwicklungsplan etc.) berücksichtigt.

Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes

Die Beschreibung der maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt im Wesentlichen durch die raumrelevanten Vorgaben und Planungen, wie

- Biotopkartierung und Naturkundliche Bearbeitung
- Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz sowie Natura-2000-Gebiet ‚Alpenpark Karwendel‘
- Wasserschongebiet
- Gefahrenzonen Wildbach- und Lawinenverbauung
- Gefahrenzonen Inn
- Waldentwicklungsplan mit den unterschiedlichen Leitfunktionen des Waldes
- Strategische Lärmkarten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Lärmbelastung an Hauptverkehrsstraßen;
- Messungen zur Luftgüte – Belastung NO₂ (Stickstoffdioxid),
- Verzeichnis der denkmalgeschützten Objekte

*Ziele des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene
Berücksichtigung dieser Ziele bei der Ausarbeitung des Planes*

Umweltziele finden sich in verschiedenen Übereinkommen und Gesetzesmaterien, wie in Tiroler Naturschutzgesetz, dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, Immissionsschutzgesetz-Luft, Wasserrechtsgesetz, Forstgesetz etc.

*Relevante Umweltmerkmale, die durch die Maßnahme beeinflusst werden –
Umweltauswirkungen*

Schutzgut Mensch / Nutzungen

Die Siedlungsarrondierungen beschränken sich auf zwei kleinräumige Arrondierungen für Wohnzwecke an der Bühelstraße und in den Unteren Estrichfeldern sowie eine für gewerbliche Sondernutzungen in der Meil.

Großräumige Erweiterungsflächen sind weder für Wohnzwecke noch für gewerbliche Nutzungen vorgesehen.

Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Raumstruktur – Siedlungswesen – Verkehrsinfrastruktur.

Für die Landwirtschaft ergibt sich gegenüber dem bestehenden Raumordnungskonzept kein Flächenentzug.

Die Waldflächen sind durch keine Bau- oder Entwicklungsmaßnahmen berührt.

Die schützenswerten Sach- und Kulturgüter werden durch keine Festlegungen beeinträchtigt.

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Nutzungen vor, von denen anzunehmen ist, dass sie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse im Bezug auf Lärm, Erschütterungen und Luftqualität beeinträchtigen.

Schutzgut Naturraum / Ökologie

Die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie das Natura-2000-Gebiet ‚Alpenpark Karwendel‘ sind durch keine weiteren Planungsmaßnahmen berührt.

Die ökologisch wertvollen und schützenswerten Flächen sind als ökologische Freihalteflächen ausgewiesen, die Fließgewässer durch keine Entwicklungsmaßnahmen negativ beeinträchtigt.

Durch die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Einschnitte in die naturräumlich wertvollen Lebensräume sowie negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

Schutzgut Landschaft / Erholung

Die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes zielen darauf ab, die räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren.

Die Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden in ihrem Bestand und in ihrer Funktion gesichert.

Schutzgut Ressourcen

Die Schutzgüter Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser werden nicht nachhaltig negativ beeinflusst.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Entwicklungen vor, welche in stärker gefährdete Gebiete vordringen. Die bestehenden Naturgefahren werden weder verstärkt noch entstehen dadurch Gefährdungen, welche Beeinträchtigungen der geologischen Situation hervorrufen könnten.

Innsbruck, Februar 2018